

Der Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein

Ausbildung - Prüfung APVO Lehrkräfte 2020



Ausgabe
2020

www.iqsh.de

Impressum

Der Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein

Ausbildung – Prüfung
APVO Lehrkräfte 2020

Herausgeber

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen
Schleswig-Holstein (IQSH)
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Dr. Gesa Ramm, Direktorin
Schreberweg 5, 24119 Kronshagen
<http://www.iqsh.schleswig-holstein.de>
https://twitter.com/_IQSH

Bestellungen

Onlineshop: <https://publikationen.iqsh.de/>
Tel.: +49 (0)431 5403-148
Fax: +49 (0)431 988-6230-200
E-Mail: publikationen@iqsh.landsh.de

Autorin

Dr. Maike Abshagen, Abteilungsleiterin Ausbildung und Qualifizierung, IQSH

Gestaltung

Freistil mediendesign, Wildhof 7, 24119 Kronshagen

Lektorat

Friederike Groß, IQSH

Titelbild

© istockphoto.com

Publikationsmanagement

Celine Cantzler, Petra Haars, Stefanie Pape

Druck

SCHOTTdruck Bodo Werner Schott e. K., Kiel
Druck auf FSC-zertifiziertem Papier

© IQSH; aktualisiert am 13.11.2020

Auflage November 2020
Auflagenhöhe 800

Best.-Nr. 07/2020

Der Vorbereitungsdienst in Schleswig-Holstein

Ausbildung - Prüfung APVO Lehrkräfte 2020

Inhalt

	Vorbemerkung	- 6
Teil A	Grundlagen	- 7
	Ausbildungsstandards	- 7
	Ausbildungsstandards – Qualitätsbereiche	- 9
Teil B	Ausbildung durch die Schule	- 12
	Das Ausbildungskonzept der Schule	- 12
	Aufgaben der Schulleiterin / des Schulleiters	- 13
	Aufgaben der Ausbildungslehrkräfte	- 14
	Qualifizierung der Ausbildungslehrkräfte	- 15
Teil C	Ausbildung durch das IQSH	- 16
	Ausbildungsveranstaltungen	- 16
	Ausbildungsberatung	- 19
Teil D	Ausbildungsbegleitende Prüfungsleistungen	- 21
	Ausbildungsdokumentation (Portfolio)	- 21
	Hausarbeit	- 23
	IQSH-Zertifikatskurse Deutsch und Mathematik für das Lehramt an Grundschulen	- 26
	IQSH-Zertifikatskurs Beratung für das Lehramt für Sonderpädagogik	- 27
	IQSH-Zertifikatskurs „Deutsch als Zweitsprache“	- 28
	Dienstliche Beurteilung	- 29
Teil E	Prüfung	- 30
	Organisation der Staatsprüfung	- 30
	Unterrichtsstunden	- 33
	Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik, Schulentwicklung	- 35
	Prüfungsgespräch	- 37
	Festlegung der Prüfungsnote	- 38
	Niederschrift	- 39
	Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall	- 40
Teil F	Anlagen	- 43
	Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte – APVO Lehrkräfte)	- 43
	Hinweise zur schriftlichen Unterrichtsvorbereitung	- 54
	Ausbildungsberatung	- 57
	Festlegung von Thema und Abgabetermin der Hausarbeit	- 58
	Gutachten zur Hausarbeit	- 60
	Dienstliche Beurteilung	- 62
	Niederschrift	- 63
Teil G	ABC des Vorbereitungsdienstes	- 70
	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im IQSH	- 77

Vorbemerkung

Ziel der vorliegenden Broschüre ist, Hinweise auf die Umsetzung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APVO Lehrkräfte) zu geben. Daher bezieht sie sich auf die Ausbildungsstandards, die Ausbildung durch die Schule und das IQSH einschließlich der Ausbildungsberatung. Darüber hinaus sind alle für die Handhabung der Staatsprüfung relevanten Informationen in dieser Publikation dargestellt.

Mit der APVO Lehrkräfte vom 06.01.2020 wurden eine Reihe von Änderungen wirksam. Dazu gehört insbesondere, dass neue Zertifikatskurse eingerichtet werden, die die Hausarbeit ersetzen. Im Lehramt an Grundschulen sind dies verbindliche Zertifikatskurse in Mathematik und Deutsch, wenn diese Fächer nicht als eigenständiges Prüfungsfach studiert oder ein Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nachgewiesen wurden. Ziel ist, grundlegende Prinzipien des Fachunterrichts in Deutsch und Mathematik zu vermitteln, um so eine verlässliche Basis für das unterrichtliche Handeln der Lehrkraft auch in dem

nicht studierten Fach zu schaffen. Im Lehramt für Sonderpädagogik gibt es den Zertifikatskurs Beratung, der als Ersatz für die Hausarbeit gewählt werden kann.

Die Hausarbeit und das Portfolio werden nach der neuen Verordnung digital eingereicht; im IQSH wird mit der elektronischen Prüfungsakte gearbeitet.

Die Ergänzung um den § 34 regelt mögliche Ausnahmesituationen, wie zum Beispiel die Folgen einer Schulschließung für den Vorbereitungsdienst. Hierfür wurde die APVO Lehrkräfte im Mai 2020 um § 34 ergänzt.

Die der inhaltlichen Ausbildung zugrunde liegenden Curricula wurden vom IQSH in Abstimmung mit den Fachaufsichten für alle Lehrämter verfasst. Sie beschreiben für jedes Lehramt die Ausbildung in den Fächern und in Pädagogik bzw. in den Fachrichtungen und fokussieren die besonderen Anliegen der unterschiedlichen Schularten und Schulstufen. Einzelauskünfte erteilen die am Ende der Broschüre genannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

Ausbildungsstandards

Ausbildungsstandards sind der verbindliche Maßstab der Arbeit aller an der Ausbildung Beteiligten. Sie beschreiben im Einzelnen, über welche beruflichen Kompetenzen Lehrkräfte verfügen müssen, damit sie mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen von Schule und Unterricht arbeiten können.

Bei der Formulierung der Ausbildungsstandards sind die rechtlichen Vorgaben, die insbesondere im Lehrkräftebildungsgesetz, im Schulgesetz, in den Fachanforderungen (2014 u. akt.) sowie in den von der KMK beschlossenen „Standards für die Lehrerbildung“ (2004) enthalten sind, berücksichtigt worden.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 21 LehrBG)

- (1) Der Vorbereitungsdienst soll entsprechend der spezifischen Anforderungen nach § 21 LehrBG dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mitzugestalten.
- (2) Die Überprüfung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 LehrBG und deren Umsetzung obliegen der Schulaufsicht.
- (3) Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) legt in Ergänzung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LehrBG mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums Ausbildungscurricula für die Lehrämter fest. Die Ausbildungscurricula bestimmen für die einzelnen Lehrämter die fachspezifischen und fachrichtungsspezifischen Standards sowie die Inhalte der Ausbildung durch das IQSH. (3)

APVO Lehrkräfte § 7 Ausbildung durch die Schule (§ 26 LehrBG)

- (1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.
- (6) (...) Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit den Ausbildungsstandards entsprechend anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. (...)

Erläuterungen und Hinweise

Rechtliche Grundlage für die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes und für die Staatsprüfung ist die Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Staatsprüfung für Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte - APVO Lehrkräfte) vom 06. Januar 2020. Die Verordnung ist im Anhang abgedruckt.

Darüber hinaus hat das für Bildung zuständige Ministerium Ausbildungsstandards erlassen, die in fünf Qualitätsbereichen die Anforderungen an die Lehrkräfte und damit die Ziele der Ausbildung beschreiben.

Leitbild für das Handeln von Lehrkräften

Gesellschaftliche und politische Herausforderungen durch eine zusammenwachsende Welt, die voranschreitende Integration Europas, die Fortschritte in Wissenschaft und Technik sowie neue Ergebnisse der Schulforschung führen zu Veränderungen im Bildungswesen, die sich bis in die tägliche Unterrichtspraxis auswirken. Der Erfolg von Schule hängt wesentlich von ihren Lehrkräften ab, welche die Lehr-Lernprozesse gestalten und steuern.

Wirksamer Unterricht basiert daher auf klaren Zielsetzungen, wie sie in den Fachanforderungen und in den Bildungsstandards formuliert sind, und nimmt die unterschiedlichen Denk- und Handlungsansätze der Schülerinnen und Schüler auf. In einem schüleraktivierenden Unterricht arbeiten die Lernenden entsprechend ihrem Entwicklungsstand verantwortlich mit. Lehrkräfte fördern Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz.

Sie vermitteln Lernstrategien und regen zur kritischen Selbstreflexion an mit der Chance zur Korrektur des eigenen Handelns. Lehrkräfte reflektieren systematisch ihre unterrichtlichen Erfahrungen und entwickeln auf dieser Grundlage ihre Kompetenzen weiter.

Die Ausbildung umfasst auch die Themenbereiche Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik, durchgängige Sprachbildung und Vermittlung von Medienkompetenz (§ 25 Absatz 1 Satz 2 LehrBG), Demokratiebildung und Extremismusprävention und Bildung für nachhaltige Entwicklung als Querschnittsthemen

Die Ausbildung bezieht als besondere Anforderung die Bedeutung von Sprache, Geschichte und Kultur der nationalen dänischen Minderheit, der friesischen Volksgruppe und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma sowie die Bedeutung des Niederdeutschen für das Land Schleswig-Holstein ein (§ 2 Absatz 3 Satz 5 LehrBG).

Der Erfolg von Schule hängt von der Professionalität der Arbeit ab. Lehrkräfte sind Expertinnen und Experten für

pädagogische Prozesse und Bildungsprozesse. Sie übernehmen die Verantwortung dafür, Lernenden gesellschaftlich bedeutsame Inhalte zu vermitteln. Lehrkräfte sorgen vor allem für die Befähigung der Lernenden zur Selbstregulierung der eigenen Lernprozesse. Lehrkräfte nehmen pädagogische Aufgaben bewusst wahr, vermitteln gesellschaftliche Normen und Werte. Sie sind Vorbilder für gegenseitige Achtung und Toleranz.

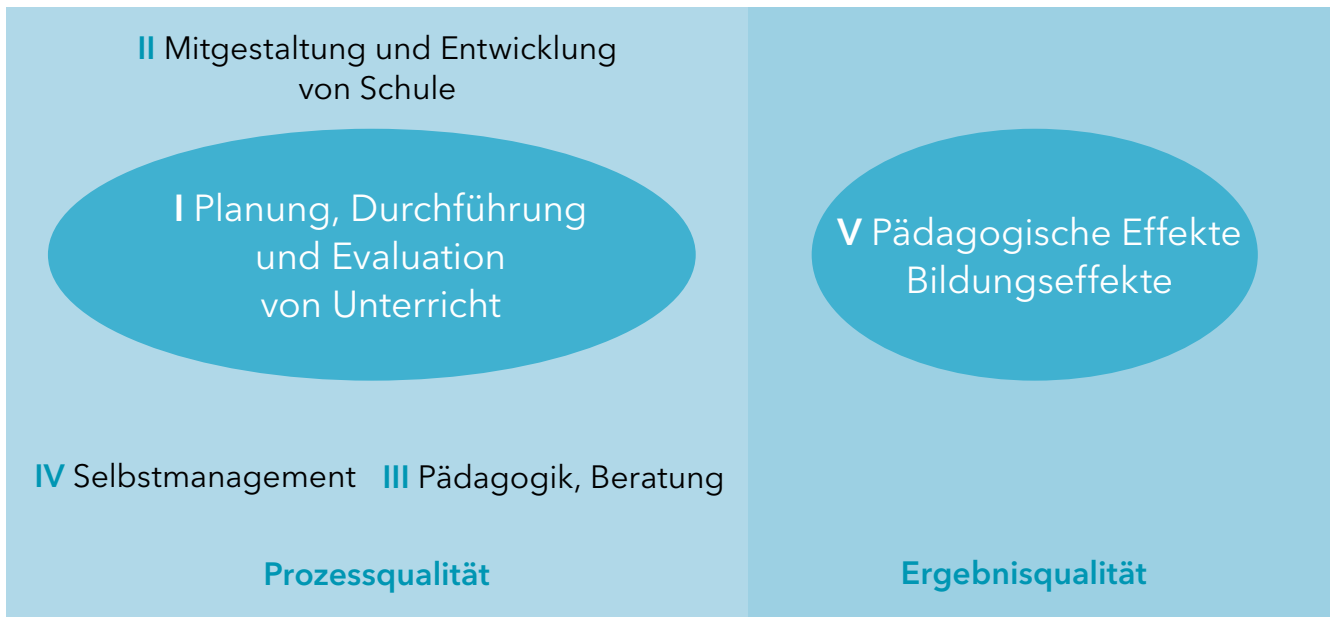
Der Erfolg von Schule hängt ebenso von der systematischen Gestaltung der Schule als ganzer ab. Voraussetzung dafür ist gelingende Kommunikation unter den Lehrkräften und in der Schulgemeinschaft. In einer Schule mit gestärkter Eigenverantwortung gestalten und evaluieren Lehrkräfte in Teams die Entwicklungsprozesse ihrer Schule.

Im Rahmen der Schulprogrammarbeit werden Ziele und Arbeitsvorhaben gemeinsam festgelegt, umgesetzt und regelmäßig überprüft. Lehrkräfte gestalten darüber hinaus die Zusammenarbeit mit den Eltern und mit den weiteren Partnern von Schule und sorgen dafür, dass Schulen ihre Rolle im regionalen Netzwerk aktiv wahrnehmen. Für ihre Arbeit in Unterricht und Schule haben Lehrkräfte Anspruch auf professionelle Unterstützung durch das IQSH.

Qualitätsbereiche und Indikatoren

Die Qualität des Handelns von Lehrkräften zeigt sich in Prozessen und deren Ergebnissen. Die folgende Grafik veranschaulicht wesentliche Qualitätsbereiche. Prozess- und Ergebnisdimensionen stehen in einem dynamischen und wechselseitigen Zusammenhang. Die Qualitätsdimensionen werden durch Indikatoren differenziert.

Ausbildungsstandards - Qualitätsbereiche



I. Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht

1. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst plant mittelfristig Unterricht unter Berücksichtigung der Fachanforderungen.
2. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst plant Unterricht im Kontext von Unterrichtseinheiten.
3. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gestaltet Unterricht sachlich und fachlich korrekt.
4. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gestaltet Unterricht entsprechend den Aspekten der Lernkompetenz (Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz) beziehungsweise entsprechend den Vorgaben der Lernfelder (Arbeits- und Geschäftsprozesse) in der beruflichen Bildung.
5. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fördert die Selbstständigkeit der Lernenden durch eine Vielfalt schüleraktivierender Unterrichtsformen, insbesondere durch Vermittlung von Lern- und Arbeitsstrategien.
6. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bezieht Lernende aktiv in die Gestaltung von Unterricht ein.
7. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst berücksichtigt unterschiedliche Voraussetzungen und Kompetenzen der Lernenden.
8. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst dokumentiert die Kompetenzentwicklung der Lernenden mit unterschiedlichen Verfahren.
9. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gestaltet den Unterricht so, dass Zeit effizient genutzt wird.
10. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gestaltet Lernräume adressaten- und funktionsgerecht.
11. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst setzt Medien funktional ein.

12. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst macht Lernenden, Eltern und Partnern der Schule die Bewertungskriterien transparent.
13. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst beurteilt die Leistungen der Lernenden nach kompetenzbezogenen Kriterien.
14. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst evaluiert den eigenen Unterricht systematisch unter Einbeziehung der Lernenden.

II. Mitgestaltung und Entwicklung von Schule

15. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst beteiligt sich aktiv am Schulleben.
16. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gestaltet die Schul- und Unterrichtsentwicklung mit.
17. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst arbeitet innerhalb der Schule in Teams.
18. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reflektiert Unterricht kriteriengeleitet mit Kolleginnen und Kollegen.
19. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst geht mit unterschiedlichen Kommunikationsprozessen, insbesondere Konflikten, professionell um.

III. Pädagogik und Beratung

20. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sorgt für die Umsetzung vereinbarter Grundsätze des Umgangs miteinander.
21. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vermittelt demokratische Werte und Normen.
22. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reagiert angemessen auf Ängste und Problemsituationen von Lernenden.
23. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst berät Lernende und Eltern der jeweiligen Situation angemessen.

IV. Selbstmanagement

24. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erledigt ihre Aufgaben termingerecht.
25. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zieht Konsequenzen aus der Reflexion der eigenen Arbeit.
26. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst handelt in Arbeits- und Lernprozessen in angemessener Nähe und Distanz.
27. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nimmt in pädagogischen Situationen vielfältige Perspektiven wahr.
28. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst handelt im pädagogischen Raum entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen.

V. Pädagogische Effekte und Bildungseffekte

29. Die Lernenden haben im eigenverantwortlichen Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die zu erwartenden Fortschritte beim Kompetenzerwerb gemacht.
30. Die Lernenden tragen im Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Verantwortung für den eigenen Lernprozess.
31. Die Lernenden bearbeiten im Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Aufgaben in unterschiedlichen Sozialformen.
32. Die Lernenden halten sich im Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an die Vereinbarungen zum Umgang miteinander.
33. Die Lernenden melden zurück, dass sie im Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst angemessen gefördert werden.
34. Die Partner von Schule schätzen die Zusammenarbeit mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst als positiv ein.

Das Ausbildungskonzept der Schule

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 6 Zuweisung

(1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden einer Schule zugewiesen, an der Lehrkräfte des angestrebten Lehramtes zum Unterricht berechtigt sind; (...). Die Schule nach Satz 1 ist Ausbildungsschule im Sinne dieser Verordnung. Die Ausbildung durch zwei kooperierende Schulen ist zulässig. (...)

APVO Lehrkräfte § 7 Ausbildung durch die Schule (§ 26 LehrBG)

(1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.

Erläuterungen und Hinweise

Im Rahmen der Schulprogrammarbeit entwickeln Ausbildungsschulen schulinterne Ausbildungskonzepte.

Das Schulprogramm als ständiges Arbeitsprogramm einer Schule enthält Ziele, Arbeitsvorhaben und auch Angebote der Schule, die wichtige Informationen über die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes beinhalten. Im Ausbildungskonzept als Teil des Schulprogramms werden Ablauf und Organisation der Ausbildung durch die Schule dargelegt. Das Ausbildungskonzept wird unter Berücksichtigung der APVO Lehrkräfte und der Ausbildungsstandards formuliert. Es soll im Rahmen der regelmäßigen Evaluation und Fortschreibung des Schulprogramms weiterentwickelt werden.

Das Ausbildungskonzept berücksichtigt insbesondere folgende Punkte:

- Benennung von Fächern und Fachrichtungen, in denen ausgebildet wird oder ausgebildet werden kann; Voraussetzung dafür sind qualifizierte Ausbildungslehrkräfte
- Darstellung der Kooperationsformen mit anderen Schulen, insbesondere hinsichtlich möglicher Kooperationen in der Ausbildung an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen sowie an Förderzentren

- Einbindung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst als Kollegin oder Kollege in die Teamstrukturen der Schule (Mitarbeit in der Fachschaft, im Kollegium, in Konferenzen oder z. B. in Arbeitsgruppen)
- Einbeziehung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in die Schul- und Unterrichtsentwicklung, in die Schulprogrammarbeit und damit in die Weiterentwicklung des Ausbildungskonzepts
- Möglichkeiten für Hospitationen bei den Kolleginnen oder Kollegen; in der Grundschule neben den Ausbildungsfächern auch in Deutsch und Mathematik
- Möglichkeiten für Hospitationen bei den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst durch Abstimmung der Stundenpläne

Die Ausbildung durch die Schule ist an den Ausbildungsstandards orientiert. Sie unterstützt die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst darin, die in den Standards formulierten Ansprüche zu erfüllen.

Das Ausbildungskonzept der Schule unterliegt der Mitbestimmung des Örtlichen Personalrates, zum Beispiel zur Abstimmung des Unterrichts unter Anleitung und der Pausenaufsichten.

Aufgaben der Schulleiterin / des Schulleiters

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 7 Ausbildung durch die Schule (§ 26 LehrBG)

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Die Aufgaben nach §§ 12 und 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrgenommen, der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt zugewiesen gewesen ist.

APVO Lehrkräfte § 12 Dienstliche Beurteilung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung und Leistung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule. Im Falle der Ausbildung an zwei Schulen ist ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationsschule einzuholen. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

APVO Lehrkräfte § 16 Prüfungskommission

(1) Das für Bildung zuständige Ministerium setzt zur Durchführung der Prüfung (§ 29 LehrBG) eine Prüfungskommission ein. Mitglieder der Prüfungskommission sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule
2. (...)

Erläuterungen und Hinweise

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind unmittelbare Vorgesetzte von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, wie sie auch unmittelbare Vorgesetzte von Lehrkräften sind. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden damit anderen Lehrkräften im Prinzip gleichgestellt. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind daher prinzipiell in gleicher Weise zu behandeln wie das Kollegium insgesamt. Dennoch besteht gegenüber Lehrkräften im Vorbereitungsdienst eine besondere Fürsorgepflicht. Insbesondere im Bereich der Personalführung, wozu Personaleinsatz, Personalentwicklung und dienstliche Beurteilung gehören, sollte mit erhöhter Sensibilität im Hinblick auf die Ausbildungssituation vorgegangen werden.

Schulleiterinnen und Schulleiter tragen laut Schulgesetz (§ 33 Absatz 2) die Verantwortung für die Erfüllung des pädagogischen Auftrags der Schule und damit auch für die Schulprogrammarbeit. Das bedeutet nicht, dass sie das Schulprogramm und damit auch das Ausbildungs-

konzept selbst zu formulieren haben. Im Rahmen der Schulprogrammarbeit sollten bei der Erstellung des Ausbildungskonzepts insbesondere die Ausbildungslehrkräfte sowie daran interessierte Lehrkräfte und gegebenenfalls Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst aktiv einbezogen werden. Das gilt auch für den laut Schulgesetz (§ 33 Absatz 5) vorgesehenen jährlichen Rechenschaftsbericht, den die Schulleiterin oder der Schulleiter gegenüber der Schulkonferenz zum Stand der Umsetzung des Schulprogramms vorzulegen hat.

Schulleiterinnen und Schulleiter tragen darüber hinaus Verantwortung für die Verwendung der durch den eigenverantwortlichen Unterricht der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zusätzlich zur Verfügung stehenden Unterrichtsstunden sowie für die Aufteilung der Ausgleichsstunden.

Wie bei anderen Personalangelegenheiten ist der Örtliche Personalrat zu beteiligen.

Wie bei jeder dienstlichen Beurteilung muss sich die Führungskraft unabhängig von der eigenen Fachqualifikation einen Eindruck von den Arbeitsleistungen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters verschaffen, aus dem sie eine Bewertung ableiten kann.

Dienstliche Beurteilungen in der Schule basieren auf

- Beobachtungen der Tätigkeiten der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in Unterricht und Schule durch die Führungskraft,
- Rückmeldungen von Lernenden, Lehrenden, Eltern und gegebenenfalls anderen Partnern von Schule sowie
- der Prüfung von Ergebnissen der unterrichtlichen und schulischen Arbeit.

Kriterien für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst liegen mit den allgemeinen und fachspezifischen Standards vor.

Mit den Regelungen erhält die Schulleiterin oder der Schulleiter als Führungskraft im Bereich der Ausbildung großen Einfluss. Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass Schulleiterinnen oder Schulleiter Teile ihrer Aufgaben delegieren (SchulG § 33 Absatz 6).

Aufgaben der Ausbildungslehrkräfte

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 7 **Ausbildung durch die Schule** **(§ 26 LehrBG)**

(6) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter jeweils einer Ausbildungslehrkraft zugewiesen. Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der schulischen Bildungsarbeit und der pädagogischen Arbeit den Ausbildungsstandards entsprechend anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen. Sie sollen über hinreichende unterrichtliche und pädagogische Erfahrung verfügen. (...) Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

(7) Die Ausbildungslehrkräfte führen mindestens am Beginn der Ausbildung und nach sechs Monaten Orientierungsgespräche über den Stand und die persönliche Ausgestaltung der Ausbildung mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

Erläuterungen und Hinweise

Die Ausbildung durch die Schule wird im Wesentlichen durch die Ausbildungslehrkräfte gestaltet. Sie sind hierfür durch ihre fachliche Eignung und Leistung und das Zertifikat für Ausbildungslehrkräfte qualifiziert. Sie werden dafür von anderen Aufgaben entlastet. Über die Verteilung der Ausgleichstunden unter den Ausbildungslehrkräften entscheidet die Schule in Absprache mit den Ausbildungslehrkräften und unter Mitbestimmung des Örtlichen Personalrats. Es soll gewährleistet sein, dass

- die Ressourcen tatsächlich bei den mit Ausbildung befassten Lehrkräften ankommen,
- die Ressourcen für die direkte Ausbildungstätigkeit genutzt werden,
- flexible Regelungen zwischen Ausbildungslehrkräften vereinbart werden können,
- flexible Regelungen während der Ausbildungszeit vereinbart werden können,
- flexible Regelungen im Rahmen der Kooperation mit anderen Schulen gefunden werden können.

Zur Tätigkeit von Ausbildungslehrkräften gehört,

- Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zu allen wichtigen Fragen der Ausbildung (APVO Lehrkräfte, Ausbildung durch das IQSH und durch die Schule, Ausbildungsstandards, Portfolio) Auskunft zu geben und sie zu beraten,
- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in die schulische und unterrichtliche Arbeit einzuführen und die Schule, das Schulprogramm, die Fachanforderungen, die Bildungsstandards zu informieren und andere Arbeitsgrundlagen zur Verfügung stellen; Absprachen über die Zusammenarbeit zu treffen und in die Fachschaft einführen,
- Unterrichtsstunden gemeinsam vorzubereiten und zu analysieren,
- bei der mittel- und langfristigen Unterrichtsplanung auf Basis der Fachanforderungen, der Bildungsstandards sowie der schulinternen Fachcurricula Orientierung zu geben,
- die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in allen Qualitätsdimensionen der Ausbildungsstandards zu eigenverantwortlichem Handeln anzuleiten,
- bei der Analyse und Bewältigung erzieherischer Situationen zu unterstützen,
- bei der Klärung der eigenen Rolle behilflich zu sein,
- die Qualität der Arbeit und den Leistungsstand zurückzumelden,
- Orientierungsgespräche zu führen und zu dokumentieren

Orientierungsgespräche werden auf der Grundlage der Ausbildungsstandards geführt. In ihnen werden zu bestimmten Zeitpunkten gemeinsam Fragen erörtert, die für die gesamte Ausbildungsdauer zu thematisieren sind. Das Orientierungsgespräch dient nicht einer dienstlichen Beurteilung, sondern der Beratung.

Das Orientierungsgespräch soll

- die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der pädagogischen Arbeit und schulischen Bildungsarbeit fördern,
- die Chance der Selbstbewertung bieten und die Möglichkeit eröffnen, erreichte Handlungskompetenzen einzuschätzen,

- die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der Selbstreflexion unterstützen und dazu anregen, auf der Basis der Ausbildungsstandards individuelle Schwerpunkte zu setzen,
- dazu anleiten, den Grad der Handlungsfähigkeit in der Schule entsprechend den Qualitätsdimensionen der allgemeinen Standards weiter zu professionalisieren,
- dazu anregen, eigene Arbeitsprozesse und -produkte im Portfolio zu dokumentieren und zu bewerten.

Im ersten Orientierungsgespräch am Beginn der Ausbildung können folgende Fragen im Zentrum stehen:

- Über welche Qualifikationen, Interessen und besonderen Schwerpunkte verfügt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst?
- Welche persönlichen Verhältnisse der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst könnten für die konkrete Gestaltung des Vorbereitungsdienstes im Rahmen der schulischen Ausbildung relevant sein?
- Welche Wünsche in Hinblick auf den Einsatz in Unterricht und Schule hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst? Welche Einsatzmöglichkeiten hat die Schule vorgesehen?
- Was erwartet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von der Ausbildungslehrkraft? Welche Erwartungen hat die Ausbildungslehrkraft an die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst?
- Wie soll die Zusammenarbeit zwischen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und Ausbildungslehrkraft konkret gestaltet werden?
- Welche Verabredungen werden verbindlich getroffen?

In weiteren Orientierungsgesprächen sollten darüber hinaus folgende Fragen erörtert werden:

- Wie wird der Stand der Ausbildung eingeschätzt?
- Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die weitere Arbeit?

Weitergehende Hinweise über das Orientierungsgespräch erhalten die Ausbildungslehrkräfte im Rahmen der Qualifizierungsveranstaltungen.

Qualifizierung der Ausbildungslehrkräfte

Das IQSH unterstützt Ausbildungslehrkräfte durch Angebote zur Qualifizierung in den wahrzunehmenden Aufgaben. Die Angebote umfassen acht Halbtage (32 Stunden). Sie werden in schulartübergreifenden Veranstaltungen realisiert und von einer Studienleiterin oder einem Studien-

leiter des IQSH geleitet. Tagungsorte sind in der Regel Ausbildungsschulen.

Alle Angebote werden online im IQSH-Fortbildungsserver formix angeboten.

Ausbildungsveranstaltungen

Zur Erweiterung und Vertiefung der fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenz sind die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst verpflichtet, an Ausbildungsveranstaltungen des IQSH teilzunehmen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Fachrichtungen und Fächer sowie auf Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.

Die Ausbildung durch das IQSH dient der Professionalisierung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und verbindet die wissenschaftliche Theorie mit der schulpraktischen Praxis. Die eigene Praxis wird vor dem Hintergrund

von Theorien, Modellen und Konzepten reflektiert, um unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten zu erschließen
Ziel ist, durch eigene Erfahrung theoriegeleitet zu lernen und dabei eigene Überzeugungen und Motivationen zu reflektieren sowie sich darüber mit anderen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst professionell auszutauschen. Angebote zum Kompetenzaspekt Selbstregulative Fähigkeiten wie Zeitmanagement oder Arbeitsorganisation ergänzen die Ausbildung.

Die Ausbildung durch das IQSH ergänzt und erweitert so die Ausbildung durch die Schule.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 21 LehrBG)

(3) Das IQSH legt in Ergänzung der Ausbildungsstandards nach § 24 LehrBG mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums Ausbildungscurricula für die Lehrämter fest. Die Ausbildungscurricula bestimmen für die einzelnen Lehrämter die fachspezifischen und fachrichtungsspezifischen Standards sowie die Inhalte der Ausbildung durch das IQSH.

APVO Lehrkräfte § 8 Ausbildung durch das IQSH (§ 26 LehrBG)

(1) Die Ausbildung durch das IQSH umfasst 360 Zeitstunden. Die Ausbildungsveranstaltungen bestehen aus Pflicht- und Wahlveranstaltungen. Mindestens 288 Zeitstunden entfallen auf Pflichtveranstaltungen, die sich zu gleichen Teilen auf die Fächer und bzw. oder Fachrichtungen sowie Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht verteilen sollen. (...) Die Ausbildung durch das IQSH wird von Studienleiterinnen und Studienleitern wahrgenommen. Sie müssen grundsätzlich für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen.

(2) Die Ausbildung des IQSH in den Fächern, den Fachrichtungen und Pädagogik berücksichtigt die spezifischen Anforderungen an das jeweils angestrebte Lehramt. (...) Die Ausbildung soll in einer Ausbildungsschule stattfinden (Ausbildungstag).

(3) Außer den Einführungsveranstaltungen gehören zu den Ausbildungsveranstaltungen

1. in der Ausbildung für die Lehrämter der allgemein- bildenden Schularten
 - a) Veranstaltungen in jedem der Fächer nach § 25 Absatz 2 LehrBG unter Einbeziehung von integrierten Fächern; wenn in der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt) Musik oder Kunst als Doppelfach studiert wurde, ausschließlich Veranstaltungen in diesem Fach,
 - b) Veranstaltungen in Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht;
2. in der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik
 - a) Veranstaltungen in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der Pädagogik und Schul- und Dienstrecht sowie der fachrichtungsbezogenen Beratung und
 - b) Veranstaltungen in zwei Fächern, wobei eines Deutsch oder Mathematik sein muss;
3. in der Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
 - a) Veranstaltungen in der Fachrichtung,
 - b) Veranstaltungen im Fach und
 - c) Veranstaltungen in Berufspädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.

(4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind für die Ausbildung durch das IQSH von Schulveranstaltungen im notwendigen Umfang freigestellt.

(5) In besonderen Fällen können Veranstaltungen durch gleichwertige Maßnahmen des IQSH ersetzt werden.

Erläuterungen und Hinweise

Organisation der Ausbildung

Die folgenden Ausführungen gelten für die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen; die Ausbildungsgänge in den Lehrämtern für Sonderpädagogik und an berufsbildenden Schulen weichen in Teilen ab.

Die Zuweisung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zu den Ausbildungsschulen folgt zum einen dem Prinzip, dass jede Schule in Schleswig-Holstein Ausbildungsschule sein kann. Für jeden Kreis wurde ein Kontingent ermittelt, das die Zahl der zuzuweisenden Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst festlegt. Zum anderen wird bei der Zuweisung der Ortswunsch der Lehrkräfte, soweit es möglich ist, beachtet. Fächerkombinationen werden in der Zuweisung nicht berücksichtigt.

Ausgebildet wird in den beiden Fächern, für die ein entsprechender Studienabschluss vorliegt, sowie in Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.

Die Ausbildung der Lehrkräfte umfasst in jedem der beiden Fächer oder Fachrichtungen sowie in Pädagogik jeweils 120 Stunden. Grundlage sind Curricula, die durch das für Bildung zuständige Ministerium genehmigt wurden.

Die Ausbildung wird in Gruppen durchgeführt.

Die Zuordnung zu den Ausbildungsgruppen wird am Beginn des Vorbereitungsdienstes vorgenommen. Dabei ersetzen in der Regel die neu zugeordneten Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst die Lehrkräfte, die nach Bestehen der Staatsprüfung ausgeschieden sind (semesterheterogene Gruppen).

Um lange Wegstrecken für Fahrten zur Ausbildung weitgehend zu vermeiden, werden die Gruppen möglichst schulortnah gebildet.

Den Ausbildungsgruppen ist jeweils eine Studienleiterin oder ein Studienleiter fest zugeordnet. Die Ausbildung durch das IQSH findet für die Schularten Grundschule, Gemeinschaftsschule und Gymnasien mittwochs in ganztägigen Veranstaltungen statt. Um in den verschiedenen Fächerkombinationen ohne Überschneidungen ausbilden zu können, ist ein fester Terminplan vorgegeben, in dem in einem Zyklus von vier aufeinanderfolgenden Wochen jedem Mittwoch eine Reihe von Fächern sowie Pädagogik zugeordnet ist.

Für die Schulart Sonderpädagogik sind Dienstag und Mittwoch Ausbildungstage, für die berufsbildenden Schulen Mittwoch und Freitag.

Beispiel

11.11.2020	1	PÄD	DEU	MAT	ENG	PHY	SPO	KUN	VBB	GES	LAT	MUS2	SPAN						
18.11.2020	2	PÄD	DEU	GEO	BIO	DAE	RKA	SUG	FRAN	WPO									
25.11.2020	3	PÄD	GEO	MAT	BIO	CHE	SPO	MUS	REV	GES	PHI	SUG	FRAN	SPAN	GRI	TXL	RUS	WPO	TEC
02.12.2020	4	PÄD	ENG	CHE	KUN	REV	LAT												

Die Ziffern 1 bis 4 kennzeichnen die Ausbildungsgänge, die sogenannten Schienen. Eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die der Gruppe DEU auf Schiene 1 zugeordnet wurde, nimmt über 18 Monate ihre Ausbildung im Fach Deutsch auf Schiene 1 wahr.

Die Grundidee ist, dass jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in einem solchen Zyklus drei Veranstaltungen wahrnimmt, eine in jedem Fach und eine in Pädagogik. Damit ist sichergestellt, dass der vorgeschriebene Ausbildungsumfang in den 18 Monaten des Vorbereitungsdienstes wahrgenommen werden kann.

Über die gruppenorientierte Pflichtausbildung hinaus werden in einigen Fächern und in Pädagogik weitere relevante Themen durch Studienleiterinnen oder Studienleiter mit besonderer Expertise angeboten, nämlich in Niederdeutsch, sonderpädagogischem Basiswissen, integrierte Naturwissenschaften, Weltkunde und Strahlenschutz. Diese für die Fächer und für Pädagogik vorgeschriebenen Veranstaltungen müssen während der Ausbildungszeit einmal belegt werden.

Der vierte, freie Mittwoch kann im zweiten Halbjahr für einen Zertifikatskurs als Ersatz für die Hausarbeit wahrgenommen werden oder steht für eigene Arbeitsvorhaben oder zur Hospitation in kooperierenden Schulen oder in anderen Institutionen zur Verfügung.

Angestrebt wird, dass an jedem Ausbildungstag im Unterricht einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hospitiert wird. Die gezeigte Unterrichtsstunde wird gemeinsam mit der Gruppe ausgewertet. In der Regel wird jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst einmal während des Vorbereitungsdienstes Unterricht vor der jeweiligen Ausbildungsgruppe zeigen.

Die regelhafte Einbindung einer Hospitation hat zur Folge, dass die Ausbildungsveranstaltungen an den Schulen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, in deren Unterricht hospitiert wird, durchgeführt werden.

Jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wird achtmal während der Ausbildungszeit von den Studienleiterinnen und Studienleitern, die die Ausbildungsgruppen leiten, in ihrem eigenverantwortlichen Unterricht beraten; dreimal in jedem Fach und zweimal in Pädagogik. Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erhalten auf Antrag zwei weitere Ausbildungsberatungen, deren Zuordnung zu den Fächern oder zu Pädagogik den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst freisteht.

Im zweiten Halbjahr fertigen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst die vorgeschriebene Hausarbeit; sie wählen dafür ein Fach, eine Fachrichtung oder Pädagogik und eine Studienleiterin oder einen Studienleiter, mit der/dem das Thema abgesprochen wird und die/der die Arbeit bewertet.

Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst in der Zeit vom 1. Februar 2016 bis 31. Januar 2024 aufgenommen haben, kann die Abschlussarbeit eines IQSH-Zertifikatskurses „Deutsch als Zweitsprache“ als Ersatz für die Hausarbeit anerkannt werden.

In der abschließenden Staatsprüfung sind zwei Fachstudienleiterinnen oder Fachstudienleiter des IQSH als Prüferin oder Prüfer eingesetzt.

Insgesamt besteht im Vorbereitungsdienst eine Einheit von Ausbilden, Beraten und Prüfen.

Ausbildungsberatung

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 9 Ausbildungsberatung

Die Studienleiterinnen und Studienleiter des IQSH führen Unterrichtsbesuche mit Beratungen in den Ausbildungsschulen durch:

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen je drei Beratungen in den Fächern und zwei Beratungen in Pädagogik; im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik je drei Beratungen in den Fachrichtungen und zwei Beratungen im Fach;
2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik je drei Beratungen in den Fachrichtungen und je eine Beratung in den Fächern;
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen drei Beratungen im Fach und drei Beratungen in der Fachrichtung sowie zwei Beratungen in der Berufspädagogik.

Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sind bis zu zwei weitere Ausbildungsberatungen im Fach, der Fachrichtung, Pädagogik oder Berufspädagogik durchzuführen.

Erläuterungen und Hinweise

Im Rahmen der Ausbildung durch die Schule hospitieren die Ausbildungslehrkräfte regelmäßig im Unterricht der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und geben ihnen kompetenzorientierte Rückmeldungen zu unterschiedlichen Aspekten des gezeigten Unterrichts.

Die Studienleiterinnen und Studienleiter des IQSH erweitern die Expertise der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch ihre Ausbildungsberatung, indem sie durch die externe Sicht weitere Impulse für die Reflexion ihrer Erfahrungen und für die Weiterentwicklung des Unterrichts geben.

Basis der Ausbildungsberatung ist deshalb eine von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst geplante und durchgeführte Unterrichtsstunde und die entsprechende schriftliche Unterrichtsvorbereitung (Hinweise dazu im Anhang, S. 49). Eine kritische Rückmeldung zu didaktisch-methodischen Entscheidungen und zu deren Umsetzung im Unterricht und zum Lehrerverhalten schließen sich an. Mit der Einbettung der Einzelstunde in die Unterrichtseinheit und in das Fachcurriculum werden auch mittelfristige pädagogische Ziele und Bildungsziele deutlich. Bezüge zu den Fachanforderungen, den Bildungsstandards, der Diagnostik und der Überprüfung der Lernfortschritte ergänzen deshalb die Rückmeldungen zur gezeigten Einzelstunde. Ausbildungsberatung wird als Austausch von Expertinnen und Experten mit unterschiedlichen Erfahrungen und Perspektiven verstanden.

Eine Beurteilung durch Noten ist nicht vorgesehen.

Ziel ist, aus der wechselseitigen Reflexion eine Optimie-

rung des Unterrichts und damit eine Optimierung der Ausbildung insgesamt zu erreichen.

Ausbildungsberatung kann über diesen Kern der Unterrichtsberatung hinausgehen und andere Aspekte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst thematisieren, welche durch alle Beteiligten in die Beratungsgespräche eingebracht werden können.

Im Zentrum der Ausbildungsberatung stehen die Ausbildungsstandards, mit welchen Klarheit hinsichtlich der anzustrebenden Arbeitsergebnisse geschaffen wird und die auf den Vorgaben des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Schulgesetzes, den Fachanforderungen sowie den vorhandenen Bildungsstandards für die einzelnen Fächer und Fachrichtungen basieren.

Mit der Ausbildungsberatung wird der Diskurs zwischen Schule und IQSH durch die Konkretisierung und Interpretation der einzelnen Ausbildungsstandards intensiviert. Sie nutzt diese als Hintergrundfolie, vor der die Inhalte des Beratungsgesprächs erörtert und Beobachtungen und Rückmeldungen reflektiert werden. Aus dieser Reflexion können kompetenzbezogene Schwerpunkte für das weitere Lernen abgeleitet werden.

Die Ausbildungsberatung unterstützt die Ausbildung durch die Ausbildungslehrkräfte. Die Arbeit der Ausbildungslehrkräfte ist im Wesentlichen durch gemeinsame Planungsgespräche mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, durch Hospitationen und deren Auswertungen gekennzeichnet. Es entsteht hierbei ein Arbeitszyklus, der

Zielsetzung, Umsetzungsplanung, Durchführung sowie Beobachtung und Reflexion umfasst. Bezogen auf diesen Zyklus leistet die Beratung einen Beitrag für die Optimierung der gemeinsamen Arbeit der Ausbildungslehrkraft und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

Die Arbeit der Ausbildungslehrkräfte ist eingebettet in das Konzept der Ausbildung durch die Schule. Fragen der Gestaltung der Ausbildung durch die Schule und der Weiterentwicklung des Ausbildungskonzeptes können im Rahmen der Ausbildungsberatung thematisiert werden. Diese zielt darauf, die beiden Ausbildungssäulen Schule und IQSH gut aufeinander abzustimmen. Von dem regelmäßigen, intensiven Austausch über inhaltliche und curriculare Fragen des Faches oder der Fachrichtung beziehungsweise über pädagogische Fragestellungen profitieren sowohl das IQSH als auch die Schule. Ausbildungsberatung dient dem Ziel, aus der wechselseitigen Reflexion der eigenen Positionen eine Optimierung der Ausbildung zu erreichen.

Organisatorische Umsetzung

Die Termine und der Zeitpunkt am Tag der Beratung sind unter anderem mit Rücksicht auf die Unterrichtsverpflichtung der Studienleiterinnen und Studienleiter festzulegen. Dazu stimmt die Studienleiterin oder der Studienleiter die Beratungstermine mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst langfristig ab. Diese wiederum klärt die Termine mit der Schulleitung und der Ausbildungslehrkraft. Spätestens drei Werktage vor dem vereinbarten Termin informiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Studienleiterin oder den Studienleiter schriftlich über

- das Thema der Unterrichtseinheit und die Einbettung der geplanten Unterrichtsstunde in diese Unterrichtseinheit,
- die von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, der Ausbildungslehrkraft und gegebenenfalls durch die Ausbildungsschule gewünschten kompetenzorientierten Schwerpunkte der Beratung.

Außerdem sollte mitgeteilt werden, welche Personen an der Beratung teilnehmen werden.

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sendet am Tag vor der Beratung eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung zu. Der schriftliche Unterrichtsentwurf ist in Umsetzung der Hinweise zur Staatsprüfung (Hinweise dazu im Anhang, S. 49) zu fertigen.

Der zeitliche Umfang der Ausbildungsberatung umfasst in der Regel eine Hospitationsstunde und eine Unterrichtsstunde zur Beratung. An der Ausbildungsberatung sind in der Regel neben der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Ausbildungslehrkraft und gegebenenfalls die Schulleiterin oder der Schulleiter beteiligt.

Unterrichtsbeobachtung- und -auswertung

Die Studienleiterin oder der Studienleiter und die Ausbildungslehrkraft beobachten den Unterricht. Dabei ist eine Fokussierung auf vereinbarte Aspekte sinnvoll.

Das sich anschließende Auswertungsgespräch umfasst die folgenden Schritte:

- Nach dem Unterricht reflektiert zunächst die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Stunde.
- Die Studienleiterin oder der Studienleiter schlägt eine inhaltliche und zeitliche Struktur für das weitere Gespräch vor. Die Inhalte ergeben sich aus den vereinbarten Beobachtungsschwerpunkten, aus der Reflexion und aus den Aspekten, welche die Beteiligten im Rückblick auf die Unterrichtsstunde thematisieren möchten.
- Aus dem Gespräch heraus werden konkrete Entwicklungsperspektiven formuliert und mögliche Wege der Umsetzung skizziert. Die getroffenen Verabredungen werden schriftlich fixiert (Vorlage im Anhang S. 53).
- Abschließend haben die Gesprächspartner Gelegenheit, sich ein Feedback zum Verlauf und zum Ergebnis des Auswertungsgesprächs geben.

Über das auswertende Gespräch zur hospitierten Stunde hinausgehend können Inhalte und Aspekte besprochen werden, die sich aus der Ausbildungssituation ergeben.

Teil D

Ausbildungsbegleitende Prüfungsleistungen

Ausbildungsdokumentation (Portfolio)

Intention

Mit dem Portfolio weist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen nach und dokumentiert die Ergebnisse der eigenen Arbeit (Produktorientierung). Außerdem informiert sie im Portfolio durch auswertende Berichte über ihre Entwicklung sowohl des Lehrens als auch des Lernens. Das

Portfolio bietet der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Möglichkeit der Selbstdarstellung und der Reflexionsfähigkeit (Prozessorientierung). Die Ausbildungsstandards stellen den Orientierungsrahmen für die geforderte Reflexion und die jeweils notwendige Evaluation dar.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 10 Ausbildungsdokumentation (Portfolio).

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen ein Portfolio, das die Dokumentation der eigenen Arbeit sowie eine Auflistung der am IQSH wahrgenommenen Ausbildungsveranstaltungen nach § 8 enthält. Die Dokumentation enthält auswertende Berichte über die eigenen unterrichtlichen und schulischen Aktivitäten, die Unterrichtshospitationen und die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 1). Der Textteil der Dokumentation soll einen Umfang von etwa zehn Seiten haben.

APVO Lehrkräfte § 17 Prüfung

(1) Zwei Wochen vor der Prüfung leitet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst jedem Mitglied der Prüfungskommission ein Exemplar der Ausbildungsdokumentation (§ 10) auf elektronischem Weg zu; diese wird zu den Prüfungsakten genommen. Spätestens am Tag vor der Prüfung leitet sie jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung auf elektronischem Weg zu.

(4) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 45 bis 60 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst statt, in dem die Ausbildungsdokumentation (Portfolio) und die pädagogische Arbeit insgesamt reflektiert werden und eine Befragung zum Schul- und Dienstrecht erfolgt. Anschließend benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

Erläuterungen und Hinweise

Leitfragen und Bewertung

Leitfragen für das Portfolio sind:

- Was habe ich getan?
- Was habe ich daraus gelernt?
- Welche Konsequenzen ziehe ich daraus?

Das Portfolio wird nicht benotet. Sein Inhalt wird im Rahmen des Prüfungsgesprächs am Prüfungstag zusammen mit der pädagogischen Arbeit am Prüfungstag reflektiert und berücksichtigt.

Gliederung und Umfang

Das Portfolio ist wie folgt gegliedert:

- Persönliche Daten
- Ausbildung durch die Schule (Übersicht über den Einsatz in den Fächern und Lerngruppen)
- Ausbildung durch das IQSH (Übersicht über die besuchten Ausbildungsveranstaltungen)
- Auswertungsberichte
- Leistungsnachweise: dienstliche Beurteilung, Gutachten zur Hausarbeit bzw. Leistungsnachweis zu einem IQSH-Zertifikatskurs, ggf. Stellungnahmen dazu

Die auswertenden Berichte sollen mit einer Darstellung der persönlichen Schwerpunktsetzung und deren Begründung, Zielen, die sich für den Schwerpunkt ergeben haben, abgeleiteten Arbeitsschritten sowie einer Bilanz hinsichtlich dieser Ziele versehen sein. Schwerpunktsetzungen können aus individuellen Interessen, gemachten Erfahrungen, persönlich getroffenen Zielsetzungen oder gezogenen Schlussfolgerungen abgeleitet werden.

Beispielsweise sind als Schwerpunkte hinsichtlich der Leitfragen in den Blick zu nehmen:

- Ausbildungsberatungen (z. B. wie daraus Schwerpunkte hinsichtlich des Klassenmanagements, der kognitiven Aktivierung oder der konstruktiven Unterstützung abgeleitet wurden und die Handlungskompetenz erweitert wurde),
- Ausbildungsveranstaltungen (z. B. welches Fazit aus dem Ausbildungstag gezogen oder welche Anregung umgesetzt wurde)
- Arbeit mit Ausbildungslehrkraft (z. B. welche Beobachtungen als Vorbild dienen, welche Unterstützung besonders hilfreich war)
- Verhältnis zu Schülerinnen und Schülern (z. B. welche Maßnahmen zu einer verbesserten Arbeitsatmosphäre und damit zu einem verbesserten Klassenmanagement beigetragen haben)
- weitere Aspekte der schulischen Arbeit (z. B. in Hinblick auf die Integration in das Kollegium, auf Elterngespräche, Schulveranstaltungen, Arbeit in den Gremien der Schule und außerschulische Lernorte).

Empfohlen wird, Anregungen, Zielvorstellungen, Fazits aus Ausbildungsveranstaltungen etc. zeitnah zu notieren und so zu sammeln (beispielsweise im E-Portfolio), um so eine Grundlage für die auswertenden Berichte zu haben, die nach jedem Ausbildungshalbjahr geschrieben werden. Sinn dieser Empfehlung ist, das (E-)Portfolio als Instrument prozessbegleitender Reflexion zu nutzen.

Die auswertenden Berichte sollen einen Gesamtumfang von etwa zehn Seiten haben. Da ein Portfolio Auskünfte über besondere Vorhaben enthalten soll, sind Anlagen möglich.

Eine Vorlage für das Portfolio steht den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst als Download zur Verfügung.

Hausarbeit

Intention

In der Masterarbeit wird zum Abschluss des Lehramtsstudiums die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in komplexeren Zusammenhängen dokumentiert. In der Hausarbeit zur Staatsprüfung dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst exemplarisch Aspekte der eigenen Unterrichtspraxis und deren Wirkungen.

Dabei werden Ideen, Anregungen und didaktische Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen in der Unterrichtspraxis erprobt. In der Hausarbeit wertet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus, wie wirksam ihr unterrichtliches Handeln gewesen ist, und zieht daraus Schlussfolgerungen für die zukünftige Arbeit. Der Orientierungsrahmen für Hausarbeiten sind die allgemeinen Ausbildungsstandards.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 11 Hausarbeit

- (1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fertigt eine Hausarbeit an. In der Hausarbeit dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst exemplarisch Aspekte der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkungen. Dabei werden Ideen, Anregungen und didaktische Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 1) erprobt.
- (2) Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter des IQSH gestellt, deren oder dessen Fachgebiet das Thema zuzuordnen ist. Nicht zulässig ist für die Hausarbeit ein Thema, in dem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bereits eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben hat. Die Themenstellung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres erfolgen.
- (3) Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 20 Seiten haben. Am Schluss der Hausarbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt ist und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Drei Monate nach Themenstellung ist die Hausarbeit in elektronischer Form als pdf-Dokument einzureichen; das Einreichen erfolgt durch die Übermittlung des pdf-Dokuments an das IQSH. Das Datum der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Die technische Umsetzung regelt das IQSH im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium.
- (4) Die Hausarbeit wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter des IQSH benotet, die oder der das Thema gestellt hat. Das IQSH übersendet der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Kopie des Gutachtens über die Hausarbeit. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.
- (5) Die Hausarbeit, deren Benotung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

Erläuterungen und Hinweise

Themenfindung

Sie berücksichtigt dabei ihren unterrichtlichen Einsatz und die Rahmenbedingungen ihrer Ausbildungsschule. Die Hausarbeit wird in einem der Fächer, einer der Fachrichtungen oder in Pädagogik geschrieben. Hausarbeiten können in den integrierten Fächern (Weltkunde, Integrierte Naturwissenschaften) angefertigt werden, wobei das Fach der angestrebten Lehrbefähigung den Schwerpunkt bilden muss.

Unterrichtsbezug

Der Unterricht, auf den die Hausarbeit bezogen ist, kann im Rahmen des Einsatzes im eigenverantwortlichen oder angeleiteten Unterricht erteilt werden. Mit der Hausarbeit werden ausgewählte Aspekte des erteilten Unterrichts in den Blick genommen. Eine Vorgabe über die Anzahl der Unterrichtsstunden, auf die sich die Hausarbeit bezieht, ist nicht vorgesehen.

Themenfestlegung

Das Thema wird zwischen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und einer Studienleiterin oder einem Studienleiter des IQSH vereinbart und daraufhin von der Studienleiterin oder dem Studienleiter des IQSH festgelegt. Das Formblatt der Themenstellung (siehe Anhang) wird anschließend durch das IQSH zur Prüfungsakte genommen. Die Themenstellung muss spätestens drei Monate vor Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres erfolgen.

Abgabe

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst reicht spätestens drei Monate nach Themenstellung die Hausarbeit in elektronischer Form als pdf-Dokument beim IQSH ein. Bei triftigen Gründen (z. B. Krankheit) kann eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums gewährt werden. Die Verlängerung ist von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich beim IQSH zu beantragen.

Beurteilung

Die Studienleiterin oder der Studienleiter des IQSH beurteilt die Hausarbeit in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Hausarbeit. Der Text des Gutachtens hat einen Umfang von etwa einer Seite und endet mit einer ganzen Note (siehe Formblatt, S. 60). Die Note muss sich schlüssig aus den Formulierungen des Gutachtens ergeben. Die Studienleiterin oder der Studienleiter schickt die Exemplare der Hausarbeit mit dem Gutachten an das IQSH. Das Gutachten wird der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vom IQSH zugestellt. Diese sendet es innerhalb von zwei Wochen unterschrieben, gegebenenfalls mit einer Stellungnahme versehen, zurück. Eine Stellungnahme wird der Prüferin oder dem Prüfer mit der Bitte zugeleitet, unter Beachtung der vorgetragenen Einwände die Beurteilung noch einmal zu überdenken. Mögliche Veränderungen des Gutachtens oder der abschließenden Bewertung dürfen nicht zum Nachteil der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vorgenommen werden. Das Gutachten und gegebenenfalls die Stellungnahme werden der Prüfungsakte hinzugefügt.

Veröffentlichung

Hausarbeiten, die vom IQSH als exemplarisch angesehen werden, können mit Einwilligung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in elektronischer Form in die Bibliothek des IQSH eingestellt werden.

Hinweise zur Struktur

Die Hausarbeit hat einen Umfang von insgesamt etwa 20 Seiten. Hiervon kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in der Ausbildung in den Lehrämtern an berufsbildenden Schulen abgewichen werden. Über den Antrag entscheidet die Studienleiterin oder der Studienleiter.

Anhänge oder Dokumentationen sind auf fünf Seiten zu begrenzen. Die Schriftart ist Arial mit dem Zeilenabstand 1,0; der Schriftgrad beträgt 12 Pt.

Die Gliederung der Hausarbeit kann sich an folgendem Vorschlag orientieren:

1. Problemstellung (max. vier Seiten)
Bezug zu den Inhalten der Ausbildung und zu den Ausbildungsstandards, Leitfragen, Zielvorstellungen
2. Unterrichtspraxis (ca. acht Seiten) Planung, ausgewählte Aspekte des Unterrichtsgeschehens
3. Evaluation und persönliches Resümee (ca. acht Seiten)
Verfahren, Ergebnisse, Schlussfolgerungen

Am Ende der Arbeit ist zu versichern, dass die Hausarbeit selbstständig angefertigt worden ist und nur die angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind. Benutzte Quellen (Literatur bzw. Fundstellen) können als Fuß- oder Endnote angegeben werden.

Bewertung

Für die Beurteilung sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gesichtspunkte maßgebend. Sie stellen den für die Beurteilung verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

Inhaltliche Kriterien

- Werden Leitfragen und Zielvorstellungen klar formuliert und plausibel begründet?
- Wird der Bedeutungsgehalt der ausgewählten Aspekte in Hinsicht auf das Lernen von Schülerinnen und Schülern und die unterrichtliche Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nachvollziehbar dargestellt?
- Ist die Hausarbeit in die laufende, auf die inhaltlichen und methodischen Vorgaben der Fachanforderungen und gegebenenfalls der Bildungsstandards bezogene Unterrichtsarbeit eingebettet?
- Ist die dargelegte Konzeption geeignet, Antworten auf die Leitfragen zu finden und die Zielvorstellungen zu realisieren?
- Wird die Umsetzung der Konzeption in die Unterrichtspraxis verständlich dargestellt und auf die für die Beantwortung der Leitfragen wesentlichen Gesichtspunkte konzentriert?
- Sind die fachlichen und didaktischen Ausführungen korrekt?
- Werden die Ergebnisse der Unterrichtspraxis im Hinblick auf die Leitfragen überprüft? Wird die Aussagekraft der angewandten Evaluationsverfahren angemessen reflektiert?
- Werden die Ergebnisse im Hinblick auf die formulierten Zielvorstellungen nachvollziehbar bewertet? Werden Schlussfolgerungen für die weitere unterrichtliche Tätigkeit abgeleitet?

Formale Kriterien

- Ist die Arbeit übersichtlich strukturiert?
- Ist die Darstellung sprachlich präzise, verständlich und in der Gedankenführung stringent?
- Entsprechen sprachliche Richtigkeit, Umfang und äußeres Bild den üblichen Anforderungen?
- Werden Belegverfahren beachtet und verwendete Quellen benannt?

IQSH-Zertifikatskurse Deutsch und Mathematik für das Lehramt an Grundschulen

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

§ 7 Ausbildung durch die Schule (§ 26 LehrBG)

(4) ... 1. (...)... die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen neben dem eigenständigen Unterricht in den studierten Fächern auch in Deutsch oder Mathematik hospitieren;

APVO Lehrkräfte § 11

(6) Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen wird die Hausarbeit ersetzt durch

- einen IQSH-Zertifikatskurs Mathematik an Grundschulen, wenn Mathematik nicht als eigenständiges Prüfungsfach studiert und kein Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nachgewiesen wird, oder
- einen IQSH-Zertifikatskurs Deutsch an Grundschulen, wenn Deutsch nicht als eigenständiges Prüfungsfach studiert wurde.

Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst weder Mathematik noch Deutsch als eigenständiges Prüfungsfach studiert, wählt sie zu Beginn der Ausbildung zwischen einem der beiden IQSH-Zertifikatskurse. Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst Deutsch als eigenständiges Prüfungsfach studiert und weist sie einen Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nach, kann die Hausarbeit auf Wunsch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch einen IQSH-Zertifikatskurs Mathematik ersetzt werden. Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad der IQSH-Zertifikatskurse müssen jeweils mit der Hausarbeit vergleichbar sein. Die IQSH-Zertifikatskurse bestehen aus Präsenzphasen, unterrichtspraktischen Übungen sowie einer Abschlussarbeit. Der Abschluss des jeweiligen IQSH-Zertifikatskurses wird mit einer Note bewertet. Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Näheres regelt das IQSH mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

Intention

Das Klassenlehrerprinzip in den Grundschulen hat zur Folge, dass Unterricht auch in den Kernfächern häufig fachfremd durchgeführt wird. Die Zertifikatskurse Deutsch und Mathematik an Grundschulen sowie die entsprechenden Hospitationen im Unterricht sollen deshalb Lehrkräften im Vorbereitungsdienst grundlegende Prinzipien des Fachunterrichts in Deutsch oder Mathematik vermitteln, um so eine verlässliche Basis für das unterrichtliche Handeln der Lehrkraft zu schaffen. Daher soll neben den eigenen Fächern auch in Deutsch oder Mathematik hospitiert werden.

Abschlussarbeit

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst schließen den Zertifikatskurs mit einem Leistungsnachweis ab, der aus der Bewertung auf Grundlage der Einsendeaufgaben besteht. Die Note wird als Ersatz für die Note der nach § 11 APVO Lehrkräfte zu fertigenden Hausarbeit in die Staatsprüfung eingebracht. Sie wird von den Studienleiterinnen und Studienleitern festgelegt, die die Zertifikatskurse leiten.

Erläuterungen und Hinweise

Die Zertifikatskurse umfassen jeweils eine Veranstaltungsreihe im Blended-Learning-Format mit Präsenzphasen, vor- und nachbereitenden Aufgaben sowie Einsendeaufgaben. Hospitationen und unterrichtspraktische Übungen sind Bestandteil der Kurse und ermöglichen eine aktive Unterstützung der unterrichtenden Lehrkraft.

IQSH-Zertifikatskurs Beratung für das Lehramt für Sonderpädagogik

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 11

(7) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik, die den Vorbereitungsdienst ab dem 1. Februar 2020 aufnehmen, kann der IQSH-Zertifikatskurs „Beratung“ als Ersatz für die Hausarbeit anerkannt werden. Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad des Kurses müssen mit der Hausarbeit vergleichbar sein. Der Kurs besteht aus Präsenzphasen sowie einer Abschlussarbeit. Der Abschluss des Kurses wird mit einer Note bewertet. Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Näheres regelt das IQSH mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

Erläuterungen und Hinweise

Mit dem Zertifikatskurs „Beratung“ ergibt sich die Möglichkeit, eine der Grundqualifikationen der Sonderpädagogen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes zu vertiefen.

Die Inhalte bauen auf der für alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für Sonderpädagogik verbindlichen Ausbildungsveranstaltung „Grundlagen der Gesprächsführung und Beratung“ auf und vertiefen beziehungsweise spezifizieren diese. Die Inhalte sind:

1. konstruktiv Gespräche führen (Aufbau und Fortsetzung)
2. lösungsorientierte Beratung beziehungsweise entwicklungsorientierte Beratung/ kooperative Förderplanung
3. Konfliktgespräche, deeskalierende Techniken und Modelle/Mediation, gewaltfreie Kommunikation
4. Kooperative Förderplanung

Der Zertifikatskurs gliedert sich in vier Ausbildungsveranstaltungen und zwei Online-Veranstaltungen.

Leistungsnachweise

In die Note gehen eine Falldokumentation (zu 80 %) und eine Klausur als Leistungsnachweise (zu 20 %) ein.

IQSH-Zertifikatskurs „Deutsch als Zweitsprache“

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 33

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(6) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst in der Zeit vom 1. Februar 2016 bis 31. Januar 2026 aufgenommen haben, kann die Abschlussarbeit eines der IQSH-Zertifikatskurse „Deutsch als Zweitsprache“ als Ersatz für die Hausarbeit nach § 11 anerkannt werden. Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad des Kurses sind vergleichbar mit der Hausarbeit. Er besteht aus Präsenzphasen, unterrichtspraktischen Übungen sowie einer Abschlussarbeit. Der Abschluss des Kurses wird mit einer Note bewertet. § 11 Absätze 2 bis 5 gelten für die Abschlussarbeit entsprechend. § 11 Absatz 4 Sätze 2 und 3 und § 11 Absatz 5 gelten entsprechend. Näheres regelt das IQSH mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

Intention

Der IQSH-Zertifikatskurs „Deutsch als Zweitsprache“ soll Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst befähigen, Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache zu gestalten. Dafür sollen Kenntnisse über

- den Zweitspracherwerb,
- die Grundsätze der Entwicklung von Sprachkompetenz,
- die Didaktik und Methodik des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache und
- die Nutzung der zur Verfügung stehenden Medien vermittelt werden.

Außerdem werden Kenntnisse über rechtliche Rahmenbedingungen und das DaZ-Konzept des Landes Schleswig-Holstein erworben. Der Kurs vermittelt die grundlegenden Kenntnisse und Kompetenzen, die für den DaZ-Unterricht in der Basisstufe notwendig sind.

Erläuterungen und Hinweise

Der Zertifikatskurs umfasst fünf Module. Hospitationen in der Basisstufe sind Bestandteil der Module und ermöglichen gegebenenfalls die aktive Unterstützung der unterrichtenden Lehrkraft.

Abschlussarbeit

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst schließen den Zertifikatskurs mit einem Leistungsnachweis ab. Die Note wird als Ersatz für die Note der nach § 11 APVO Lehrkräfte zu fertigenden Hausarbeit in die Staatsprüfung eingebracht. Die Abschlussarbeit besteht aus einer Klausur. Sie wird von den Studienleiterinnen und Studienleitern benotet, welche die Zertifikatskurse leiten.

Zertifikat

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die den Kurs erfolgreich abschließen, erhalten ein Zertifikat „Deutsch als Zweitsprache“. Dieses Zertifikat kann bei der Bewerbung um die Einstellung in den Schuldienst eingebracht werden.

Dienstliche Beurteilung

Intention

Mit der dienstlichen Beurteilung ist den Schulleiterinnen und Schulleitern die Möglichkeit gegeben, die Arbeitsleistung und Arbeitsgüte der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst angemessen zu würdigen.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 12 Dienstliche Beurteilung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung und Leistung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule. Im Falle der Ausbildung an zwei Schulen ist ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationschule einzuholen. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist Einsicht in die Beurteilung zu gewähren. Die Beurteilung ist mit ihr zu besprechen und ihr auszuhändigen; sie kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Die dienstliche Beurteilung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

Erläuterungen und Hinweise

Die Schulleiterinnen und Schulleiter beurteilen als unmittelbare Vorgesetzte die unterrichtliche und schulische Arbeit der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Als Führungskraft verschafft sich die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der dienstlichen Beurteilung einen Eindruck über die Arbeitsleistungen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, aus der sie eine Bewertung ableitet.

Die dienstliche Beurteilung basiert auf

- Beobachtungen und Gesprächen der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Tätigkeiten der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule,
- gegebenenfalls einem Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationschule und
- der Prüfung von Ergebnissen der unterrichtlichen und schulischen Arbeit.

Bewertung

Die Ausbildungsstandards sind die Grundlage für die dienstliche Beurteilung.

Diese bezieht damit auf die Qualitätsbereiche

- Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht,
- Mitgestaltung und Entwicklung von Schule,
- Pädagogik und Beratung,
- Selbstmanagement und
- pädagogische Effekte und Bildungseffekte.

Eröffnung der Beurteilung

Die dienstliche Beurteilung ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zu eröffnen. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann zu der Beurteilung eine Stellungnahme abgeben.

Wird eine Stellungnahme zur dienstlichen Beurteilung vorgelegt, bittet das IQSH die Schulleiterin oder den Schulleiter, in Würdigung der vorgetragenen Einwände die Beurteilung noch einmal zu überdenken. Mögliche Veränderungen der dienstlichen Beurteilung dürfen nicht zum Nachteil der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vorgenommen werden.

Die dienstliche Beurteilung und gegebenenfalls die Stellungnahme werden der Prüfungsakte hinzugefügt.

Organisation der Staatsprüfung

Vorbereitung der Prüfung

Das IQSH legt für jede Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Prüfungsakte an, in der die Hausarbeit und andere prüfungsrelevante Unterlagen gesammelt werden.

Vor Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres erfragt das IQSH in den Schulen, an denen Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst das vorletzte Ausbildungshalbjahr absolvieren, die Ausschlusstermine für eine Staatsprüfung im entsprechenden Prüfungszeitraum.

Das IQSH als dem für Bildung zuständigen Ministerium nachgeordnete Einrichtung erstellt gemäß § 16 APVO Lehrkräfte aufgrund der Informationen der Schulen und in Rücksprache mit der Schulaufsicht einen Vorschlag für den Prüfungsplan und die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen einschließlich des Vorsitzes. Das für Bildung zuständige Ministerium genehmigt den Prüfungsplan.

Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter fertigt innerhalb der ersten sechs Wochen des letzten Ausbildungshalbjahres eine dienstliche Beurteilung gemäß § 12 APVO Lehrkräfte an. Diese Beurteilung ist mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu besprechen. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme zur Beurteilung abgeben, die die Schulleiterin oder der Schulleiter der dienstlichen Beurteilung beifügt. Eine Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst führt zu dem oben beschriebenen Überdenkungsverfahren.

Meldung und Zulassung zur Prüfung

In der Regel sechs Wochen nach Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres stellt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst über die Schulleiterin oder den Schulleiter beim IQSH einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung. Sie fügt die gemäß § 14 APVO Lehrkräfte erforderlichen Unterlagen bei:

- den Nachweis über die bisherige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des IQSH gemäß § 8

APVO Absatz 1 Lehrkräfte,

- den Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe (nicht älter als drei Jahre),
- eine Erklärung, ob der Anwesenheit der jeweiligen Ausbildungslehrkraft bei den Unterrichtsstunden und bei deren Besprechung sowie bei der Teilnahme an den weiteren Prüfungsteilen zugestimmt wird (§ 18 Absatz 2 APVO Lehrkräfte),
- eine Erklärung, ob der Anwesenheit anderer Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bei der Prüfung (Unterrichtsstunden; Gespräch über die Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik und Schulentwicklung; Prüfungsgespräch) zugestimmt wird (§ 18 Absatz 4 APVO Lehrkräfte),
- mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmte Vorschläge darüber, in welchen Klassen oder Kursen der Unterricht am Prüfungstag gehalten werden soll. Die Schulleiterin oder der Schulleiter fügt dem Antrag die dienstliche Beurteilung sowie gegebenenfalls die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bei. Das IQSH prüft die eingegangenen Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Prüfung gemäß § 15 APVO Lehrkräfte.

Das IQSH teilt der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst über die Schulleiterin oder den Schulleiter den Termin der Prüfung sowie die Namen und Adressen der Mitglieder der Prüfungskommission mit.

Gleichzeitig teilt es den Mitgliedern der Prüfungskommission den endgültig festgelegten Prüfungstermin mit.

Vorbereitung des Prüfungstages

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stellt das Portfolio den Prüferinnen und Prüfern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung gemäß § 17 Absatz 1 APVO Lehrkräfte elektronisch zu. In die Dokumentation ist ein aktueller Nachweis über die bisherige Teilnahme gemäß § 8 APVO an den Ausbildungsveranstaltungen des IQSH Lehrkräfte aufzunehmen.

Die Prüfung findet in der Regel an der Ausbildungsschule

statt, der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zugewiesen wurde. In Umsetzung der Bestimmungen des § 7 Absatz 4 APVO Lehrkräfte kann die Prüfung sowohl an der Ausbildungsschule als auch an der Kooperationschule stattfinden. Zu diesem Zweck ist bereits bei der Zuweisung anzustreben, die Kooperationschule in räumlicher Nähe zu wählen.

In der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik finden die Unterrichtsstunden der Staatsprüfung in der Regel an zwei Schulen statt. Das Thema der jeweiligen Unterrichtsstunde wird von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst gewählt und soll sich aus dem laufenden

Unterricht ergeben. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fertigt für jede Stunde eine schriftliche Vorbereitung an und sendet diese am Tag vor der Prüfung elektronisch der Prüfungskommission zu.

Eine Prüferin oder ein Prüfer des IQSH bereitet die Aufgabe aus den Bereichen Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung vor. Die Aufgabenstellung ist an die Ausbildungsstandards gebunden.

Das IQSH stellt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Prüfungsakte in der Regel eine Woche vor dem Prüfungstag zu.

Ablauf des Prüfungstages

Um den Prüfungstag möglichst effizient zu gestalten, wird folgender zeitlicher Ablauf empfohlen:

Inhalt	Zeitungsfang
Vorbesprechung Festlegung, wer in welchen Prüfungsteilen die Niederschrift (das Protokoll) fertigt (§ 24 Absatz 1 APVO Lehrkräfte)	ca. 45 Minuten vor Beginn der ersten Prüfungsstunde
Erste Unterrichtsstunde der Prüfung (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte) Schulpause, ggf. Schulwechsel	45 oder 60 Minuten
Zweite Unterrichtsstunde der Prüfung (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte) Die zweite Unterrichtsstunde sollte im Anschluss an die übliche Unterrichtspause unmittelbar nach der ersten Stunden bzw. unmittelbar nach dem Schulwechsel stattfinden.	45 oder 60 Minuten
Pause und Reflexionszeit für die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst	i. d. R. bis zu 15 Minuten
Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu den Stunden (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte) Pause Bewertung der beiden Unterrichtsstunden durch die Prüfungskommission (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte)	in direktem Anschluss
Vorbereitung des Prüfungsgesprächs zur Aufgabe in Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung durch die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (§ 17 Absatz 3 APVO Lehrkräfte)	30 Minuten
Prüfungsgespräch zur Aufgabe in Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung (§ 17 Absatz 3 APVO Lehrkräfte)	30 Minuten
Benotung der Aufgabe in Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung (§ 17 Absatz 3 APVO Lehrkräfte)	in direktem Anschluss
Prüfungsgespräch zur pädagogischen Arbeit am Prüfungstag und zum Portfolio sowie eine Befragung zum Schul- und Dienstrecht (§ 17 Absatz 4 APVO Lehrkräfte)	45 bis 60 Minuten

Inhalt	Zeitungsumfang
Benotung des Prüfungsgesprächs (§ 17 Absatz 4 APVO Lehrkräfte) Ermittlung der Prüfungsnote (§ 22 Absatz 1 Absatz 3 APVO Lehrkräfte) Abschluss des Protokolls (§ 24 APVO Lehrkräfte)	in direktem Anschluss
Bekanntgabe und Erläuterung der Prüfungsnote durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden (§ 23 Absatz 2 APVO Lehrkräfte) Aushändigen einer vorläufigen Bescheinigung des Prüfungsergebnisses zur Vorlage bei Bewerbungen	in direktem Anschluss

Der vorgeschlagene Ablauf umfasst einen Zeitraum von etwa sieben Zeitstunden (ohne Schulwechsel).

Formale Hinweise zum Prüfungstag

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und moderiert die Prüfungsgespräche. Sie oder er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen und zeitgerechten Ablauf der Prüfung.

Die Mitglieder der Prüfungskommission führen die Prüfungsgespräche gleichberechtigt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bis zu zwei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die noch keine Prüfung abgelegt haben, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern die zu prüfende Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

An den Unterrichtsstunden, die von einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst anlässlich ihrer Staatsprüfung gehalten werden, sowie an deren Besprechung kann die jeweilige Ausbildungslehrkraft ohne Stimmrecht teilnehmen. Da die Teilnahme der schriftlichen Zustimmung der betreffenden Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bedarf, überprüft die oder der Vorsitzende, ob die Zustimmung vorliegt. Sie sollte den Prüfungsakten beigefügt sein, kann aber auch am Prüfungstag vorgelegt werden.

Darüber hinaus können die Ausbildungslehrkräfte bei allen weiteren Prüfungsteilen sowie deren Besprechungen und Beurteilungen anwesend sein, sofern die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und die Schulleiterin oder der Schulleiter dem zustimmt. Die Teilnahme der Ausbildungslehrkräfte ist im Protokoll festzuhalten.

Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Ergibt sich keine Mehrheit für eine Note, setzt die oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Vornoten die Note fest.

Die Prüfung ist in allen Teilen in einem Vordruck zu protokollieren. Das Protokoll ist abschließend von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Die

Prüfungsakte wird um die schriftlichen Vorbereitungen der Unterrichtsstunden am Prüfungstag, die Aufgabe aus dem Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung, das Portfolio und das Protokoll ergänzt. Übrige Exemplare des Portfolios und der Unterrichtsvorbereitungen werden der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ausgehändigt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet alle Prüfungsunterlagen dem IQSH zu, welches die Akte dem für Bildung zuständigen Ministerium weiterleitet.

Prüfungszeugnis

Gemäß § 25 Absatz 1 APVO Lehrkräfte erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ein Prüfungszeugnis nach dem Muster, das im Nachrichtenblatt des für Bildung zuständigen Ministeriums veröffentlicht wird. Gegen Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres werden die Zeugnisse den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst von der Schulleiterin oder dem Schulleiter – bei den schulamtsgebundenen Schularten gegebenenfalls im Rahmen einer Veranstaltung des Ministeriums oder des Schulamtes – ausgehändigt.

Unterrichtsstunden

Intention

In diesem Prüfungsteil soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zeigen, dass sie in der Lage ist, eine Unterrichtsstunde im Blick auf den gewählten Unterrichtsgegenstand

- mithilfe adäquater didaktischer Ansätze zu konzipieren,
- zielorientiert, klar strukturiert und flexibel unter Einbeziehung der Lernenden in einem lernförderlichen Klima durchzuführen und
- die Durchführung im Vergleich zur Konzeption in wesentlichen Punkten zu analysieren und kritisch zu reflektieren.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 17 Prüfung

(1) (...) Spätestens am Tag vor der Prüfung leitet sie [die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst] jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung auf elektronischem Weg zu.

(2) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wird von der Prüfungskommission in der Ausbildungsschule an einem Schultag in einer Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung begleitet. Die zu erteilenden Stunden sollen die in § 7 Absatz 4 genannten Einsatzbereiche der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abdecken und sich aus dem laufenden Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ergeben. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen halten beide Unterrichtsstunden im Fach Musik oder im Fach Kunst, wenn dies das einzige Fach ist.

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erhält nach den Unterrichtsstunden Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen. Im Anschluss benotet die Prüfungskommission die jeweilige Unterrichtsstunde. Sofern eine der Unterrichtsstunden mit „ungenügend“ oder beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft“ benotet werden, entfallen die weiteren Prüfungsteile. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Erläuterungen und Hinweise

Die Unterrichtsstunden sollen sich aus dem laufenden Unterricht ergeben, damit der Kontext mittelfristig angelegter pädagogischer Arbeit und Bildungsarbeit erhalten bleibt. Dabei soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zeigen, dass sie in den gemäß § 7 Absatz 4 APVO Lehrkräfte genannten Einsatzbereichen unterrichten kann.

- Einbindung in die laufende Unterrichtseinheit,
 - Intentionen dieser Stunde,
 - geplanter Ablauf,
 - gegebenenfalls bedeutsame Rahmenbedingungen.
- Die Vorbereitung soll einen Umfang von drei Seiten nicht überschreiten. Literaturangaben, Arbeitsmaterialien, Texte, Aufgabenblätter und dergleichen sind gesondert beizufügen.

Schriftliche Unterrichtsvorbereitung

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst skizziert mit der schriftlichen Unterrichtsvorbereitung die geplante Unterrichtsstunde zur Information der Mitglieder der Prüfungskommission. Dabei berücksichtigt sie folgende Aspekte:

Bewertung

Für die Beurteilung sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gesichtspunkte maßgebend. Sie greifen die Anforderungen der Ausbildungsstandards auf und stellen den für die Beurteilung verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

- Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sachlich und fachlich korrekt unterrichtet?
- Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Selbstständigkeit der Lernenden unter anderem durch schüleraktivierende Unterrichtsformen gefördert?
- Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die unterschiedlichen Voraussetzungen und Kompetenzen der Lernenden berücksichtigt?
- Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Unterricht sinnvoll strukturiert und flexibel auf sich verändernde Situationen reagiert?
- Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst präzise und verständlich formuliert?
- Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit den Lernenden respektvoll und wertschätzend umgegangen?
- Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst überzeugend und als Vorbild aufgetreten?
- Konnte die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ihr didaktisches Konzept und dessen Realisierung angemessen reflektieren?

Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik, Schulentwicklung

Intention

In diesem Prüfungsteil soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zeigen, dass sie in der Lage ist, kurzfristig und allein auf der Grundlage ihrer bisherigen Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten eine für die Schulpraxis relevante Situation

- mithilfe adäquater Modelle, Ansätze, Theorien zu analysieren,
- eine differenzierte Bewertung vorzunehmen und
- denkbare Konsequenzen für die pädagogische Arbeit aufzuzeigen.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 17 Prüfung

(3) Die Prüfung umfasst darüber hinaus eine an ein Fallbeispiel gebundene Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung, die vom IQSH vorbereitet und von der Prüfungskommission am Prüfungstag gestellt wird. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stehen 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. Im Anschluss daran benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

Erläuterungen und Hinweise

Die Aufgabe soll eine Situation oder einen Sachverhalt aus dem schulischen Alltag skizzieren, also einen Realitäts- und Praxisbezug aufweisen und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ermöglichen, erworbene Kompetenzen im Rahmen des Prüfungsgesprächs unter Beweis zu stellen. Ein Bezug zu den allgemeinen Ausbildungsstandards ist dabei zu gewährleisten. Bei der Auswahl der Aufgabe sollte der Einsatzbereich der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst berücksichtigt werden.

Die Aufgabenstellung wird zwischen den Studienleitungen abgestimmt.

Beispiele und Ablauf

Beispiel für den Bereich Pädagogik:
Konfliktbewältigung

- Die in einem Fallbeispiel dargestellte Situation analysieren
- Handlungen deuten und bewerten
- Konsequenzen für die Arbeit ableiten

Beispiel für den Bereich Fachdidaktik:

Mathematik: Erweiterung eines Zahlbereiches

- Die Skizze einer Unterrichtsstunde analysieren
- Die Unterrichtsstunde in eine didaktisch-methodische Abfolge einordnen
- Möglichkeiten der Förderung/Unterstützung aufzeigen

Beispiel für den Bereich Diagnostik:

Schülerleistungstest

- Das Testergebnis analysieren
- Bewertung vornehmen und begründen
- Konsequenzen für die Arbeit aus dem Testergebnis ableiten

Beispiel für den Bereich Schulentwicklung:

Schulprogrammarbeit

- Ein konkretes Schulprogramm analysieren
- Bewertung vornehmen und begründen
- Vorschläge zur Arbeit mit diesem Schulprogramm in der Schule darstellen

Bewertung

Im anschließenden Gespräch mit der Prüfungskommission erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zunächst die Gelegenheit, ihre Überlegungen zur Lösung der Aufgabe darzulegen. Danach führt die Prüfungskommission mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ein vertiefendes Gespräch.

Für die Beurteilung sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gesichtspunkte maßgebend. Sie stellen den für die Beurteilung verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

- Sind die fachlichen und pädagogischen Ausführungen korrekt gewesen?
- Sind bei der Analyse wesentliche Zusammenhänge erkannt worden?
- Sind Bezüge zu adäquaten Modellen, Ansätzen oder Theorien hergestellt worden?
- Sind gegebenenfalls Bezüge zu persönlichen Erfahrungen hergestellt worden?
- Sind differenzierte und plausibel begründete Bewertungen vorgenommen worden?
- Sind sinnvolle und umsetzbare Konsequenzen aufgezeigt worden?
- Ist die Darstellung sprachlich präzise, verständlich und überzeugend gewesen?
- Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in der Lage gewesen, Kompetenzen kurzfristig in einer bestimmten Situation anzuwenden und erfolgreich einzusetzen?

Prüfungsgespräch

Intention

In diesem Prüfungsteil soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zeigen, dass sie in der Lage ist,

- ihre schulische Arbeit plausibel und überzeugend zu begründen,
- ihr Handeln differenziert zu analysieren und zu reflektieren,
- denkbare Konsequenzen für die weitere pädagogische Arbeit aufzuzeigen und zu begründen und
- grundlegende Kenntnisse relevanter rechtlicher Rahmenbedingungen für ihre Unterrichts- und Schulpraxis heranzuziehen.

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 17 Prüfung

(4) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 45 bis 60 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst statt, in dem die Ausbildungsdokumentation (Portfolio) und die pädagogische Arbeit insgesamt reflektiert werden und eine Befragung zum Schul- und Dienstrecht erfolgt. Anschließend benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

Erläuterungen und Hinweise

Im Prüfungsgespräch sollen durch Fragen, Thesen und andere Impulse wesentliche Aspekte der verschiedenen Prüfungsteile und des Portfolios thematisiert werden. Außerdem ist zu überprüfen, ob grundlegende Kenntnisse relevanter Bestimmungen des Schul- und Dienstrechts vorhanden sind.

Bewertung

Für die Beurteilung sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gesichtspunkte maßgebend. Sie stellen den für die Beurteilung verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

- Sind in Auseinandersetzung mit den gestellten Fragen oder anderen Impulsen wesentliche Zusammenhänge zwischen pädagogischem sowie didaktischem Konzept und eigener Praxis dargestellt worden?
- Sind Bezüge zu wissenschaftlichen Modellen, Ansätzen oder Theorien hergestellt worden?
- Sind Prozesse und Ergebnisse der eigenen Schul- und Unterrichtspraxis differenziert analysiert und reflektiert worden?
- Sind die fachlichen und pädagogischen Ausführungen korrekt gewesen?
- Sind die schul- und dienstrechtlichen Bestimmungen korrekt wiedergegeben worden?
- Sind sinnvolle und umsetzbare Konsequenzen für die zukünftige schulische Arbeit aufgezeigt und begründet worden?
- Ist die Darstellung sprachlich präzise, verständlich und überzeugend gewesen?

Festlegung der Prüfungsnote

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 22 Ermittlung der Prüfungsnote

(1) Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:

- Hausarbeit bzw. Zertifikatskurs (20 %)
- Dienstliche Beurteilung (25 %)
- Erste Unterrichtsstunde (15 %)
- Zweite Unterrichtsstunde (15 %)
- Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung (10 %)
- Prüfungsgespräch (15 %)

(2) Die Prüfungskommission setzt die errechnete Note als Prüfungsnote fest.

APVO Lehrkräfte § 17 Prüfung

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn mehr als zwei Prüfungsteile mit „mangelhaft“ oder ein Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet werden. § 15 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie der vorstehende Absatz 2 bleiben unberührt.

Erläuterungen und Hinweise

Nach dem Prüfungsgespräch legt die Kommission die Prüfungsnote fest. Aus den gewichteten Noten für die

einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet, dabei werden zwei Dezimalstellen angegeben.

Prüfungsteile	Gewichtung	Note	Faktor	Punktzahl
Hausarbeit bzw. Zertifikatskurs	20 %	3	20	60
Dienstliche Beurteilung	25 %	2	25	50
Erste Unterrichtsstunde	15 %	3	15	45
Zweite Unterrichtsstunde	15 %	2	15	30
Aufgabe	10 %	2	10	20
Prüfungsgespräch	15 %	2	15	30
Summe	100 %			235
		↓		:100
Note		2,35		

Beispiel:

Die Prüfungsnote wird auf 2,35 festgesetzt.

Im Zeugnis ist damit die Note für die Staatsprüfung wie folgt auszuweisen:
„gut bestanden“

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

- die Hausarbeit oder der Zertifikatskurs als Ersatz für die Hausarbeit mit „ungenügend“ bewertet wird (§ 15 Absatz 2 APVO Lehrkräfte). Ein Prüfungstag wird nicht anberaumt.
- die dienstliche Beurteilung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließt (§ 15 Absatz 3 APVO Lehrkräfte). Ein Prüfungstag wird nicht anberaumt.
- eine Prüfungsstunde mit „ungenügend“ bewertet wird (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte). Die weiteren Prüfungsteile entfallen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

- beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft“ bewertet werden (§ 17 Absatz 2 APVO Lehrkräfte). Die weiteren Prüfungsteile entfallen.
 - mehr als zwei Prüfungsteile mit „mangelhaft“ bewertet werden (§ 17 Absatz 5 APVO Lehrkräfte).
 - die Aufgabe oder das Prüfungsgespräch mit „ungenügend“ bewertet werden (§ 17 Absatz 5 APVO Lehrkräfte).
- Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Prüfung nicht bestanden, kann sie auf Antrag zu einer einmaligen Wiederholung zugelassen werden (§ 26 Absatz 1 APVO Lehrkräfte).

Niederschrift

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 24 Niederschrift

(1) Über die Prüfungsteile am Prüfungstag und die Ergebnisse der Beratungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift gefertigt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt für jeden Prüfungsteil eines der Mitglieder zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

Erläuterungen und Hinweise

In der Niederschrift ist der Verlauf

- der Unterrichtsstunden,
 - des Gesprächs über die Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung sowie
 - des Prüfungsgesprächs
- stichwortartig festzuhalten.

Darüber hinaus enthält das Protokoll die wesentlichen, die Bewertung tragenden Aspekte. Das Protokoll ist in dem dafür vorgesehenen Vordruck zu führen und von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizufügen.

Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall

Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

APVO Lehrkräfte § 34 Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall

Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen keine Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zur Verfügung oder ist in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen eine reguläre Prüfung aus anderen Gründen nicht möglich, sind mit Zustimmung der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde folgende Ausnahmen zulässig:

1. Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts nach § 7 Absatz 5 beträgt während des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt bis zu zehn Unterrichtsstunden pro Woche.
2. Der Ausbildungstag nach § 8 Absatz 2 Satz 3 findet nicht in einer Ausbildungsschule statt.
3. Die Hausarbeit nach § 11 Absatz 1 kann ohne eine Dokumentation und Reflexion der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkung sowie Erprobung der Ideen, Anregungen und didaktischen Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen angefertigt werden.
5. Die IQSH-Zertifikatskurse nach § 11 Absatz 6 und 7 sowie nach § 33 Absatz 3 können ohne Präsenzphasen und unterrichtspraktische Übungen durchgeführt werden.
8. Die Unterrichtsstunden je Fach oder Fachrichtung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 bis 5 werden durch eine Prüfungsleistung je Fach oder Fachrichtung ohne Unterricht ersetzt. Grundlage ist jeweils die Unterrichtsvorbereitung nach § 17 Absatz 1. Diese ersatzweisen Prüfungsteile sind von der Prüfungskommission zu benoten. § 17 Absatz 2 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.

Intention

Anlässlich des Ausbruchs von Covid-19 hat die Landesregierung die APVO Lehrkräfte um § 34 ergänzt. Damit ist es möglich, dass auch dann die Ausbildung fortgesetzt und eine Prüfung abgenommen werden kann, wenn aufgrund einer Notsituation kein Unterricht mit der regulären Lerngruppe in der Schule erfolgen kann oder die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nicht in der Schule anwesend sein kann.

Erläuterungen und Hinweise

Eigenverantwortlicher Unterricht beinhaltet Unterricht in Präsenzform. Die Planung sollte so sein, dass ohne den Unterrichtsausfall die 10 Stunden Präsenzunterricht im Mittel erfüllt sind. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann im Umfang von 10 Stunden Onlineunterricht erteilen.

Ausbildungsveranstaltungen werden ausgelagert. Das kann bedeuten, dass Aufgaben elektronisch zur Verfü-

gung gestellt und bearbeitet werden und bzw. oder in Webinaren besprochen werden.

Webinare zu den Ausbildungsveranstaltungen finden an dem Tag statt, an dem die Ausbildungsveranstaltung normalerweise stattgefunden hätte, in der Regel zwischen 8:00 und 17:00 Uhr.

Ausbildungsberatungen:

- a) Ausbildungsberatungen können verschoben werden. In diesem Fall kann die Betreuung gegebenenfalls durch andere Studienleitungen übernommen werden.
- b) Geplante Ausbildungsberatungen sollen auf Wunsch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch ein Beratungsgespräch per Webinar von 45 bis 60 Minuten ersetzt werden. Grundlage ist der Unterrichtsentwurf.
- c) Ebenfalls auf Wunsch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst können Hospitationen im Rahmen von bereits stattgefundenen Ausbildungsveranstaltungen als Ausbildungsberatungen angerechnet werden.

d) Wählt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine der benannten Alternativen b oder c zur Ausbildungsberatung, wird diese als Ersatz der Ausbildungsberatung nach § 9 APVO Lehrkräfte angerechnet und anerkannt. Eine spätere Berufung auf fehlende Ausbildungsberatungen ist ausgeschlossen.

Wenn Ausbildungsberatungen durch eine Beratung auf Grundlage des Entwurfs per Webinar stattfinden, verschickt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Entwurf spätestens am Vortag der Beratung per E-Mail an die Studienleitung.

Hausarbeiten

Wenn die Schule über einen längeren Zeitraum außerplanmäßig geschlossen ist, kann mit der Studienleitung ein Thema abgesprochen werden, das nicht explizit den eigenen Unterricht sowie die Evaluation des eigenen Unterrichts fokussiert. Mögliche Themenfelder liegen beispielsweise in der Mediendidaktik, Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Inhaltliche Kriterien sind in diesem Fall:

- Werden Leitfragen und Zielvorstellungen klar formuliert und plausibel begründet?
- Wird der Bedeutungsgehalt der ausgewählten Aspekte in Hinsicht auf das Lernen von Schülerinnen und Schülern und die Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nachvollziehbar dargestellt?
- Ist die Hausarbeit in die Arbeit der Schule kriterial eingebettet, d. h. bezieht sie sich auf einen Rahmen (z. B. das Schulprogramm, ein schulinternes Fach- oder Methodencurriculum, Arbeit in der Fachschaft, wie sie im Leitfaden zu den Fachanforderungen dargelegt wird)?
- Ist die dargelegte Konzeption geeignet, Antworten auf die Leitfragen zu finden und die Zielvorstellungen zu realisieren?
- Wird die Konkretisierung (ggf. die Umsetzung) der Konzeption in die Unterrichtspraxis verständlich dargestellt und auf die für die Beantwortung der Leitfragen wesentlichen Gesichtspunkte konzentriert?
- Sind die fachlichen und didaktischen Ausführungen korrekt?
- Wie könnten zu erwartende Ergebnisse in Hinblick auf die Leitfragen überprüft werden? Wird die Aussagekraft der angewandten Evaluationsverfahren angemessen reflektiert?
- Werden Schlussfolgerungen für die weitere Tätigkeit abgeleitet?

Die formalen Kriterien sind unverändert.

Wahlpflichtveranstaltungen: Soweit möglich, werden den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst Aufgaben gestellt. Die Veranstaltungen werden für alle als Teilnahme anerkannt, die zum Zeitpunkt des Eintretens der Notsituation eingebucht waren.

DaZ-Zertifikatskurs: Dieser findet weiterhin im Blended Learning-Format statt, aber ohne Präsenzphasen. Sollte es nicht möglich sein, die Klausur in Präsenz zu schreiben, wird sie als Online-Klausur geschrieben. Näheres zum Ablauf des Verfahrens wird den Teilnehmenden des DaZ-Zertifikatskurses per E-Mail mitgeteilt.

Prüfungen

Kann die Prüfung aufgrund der Notsituation eine oder beide Unterrichtsstunden nicht beinhalten, so werden stattdessen Prüfungsgespräche auf der Grundlage von schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen geführt. Die schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen sind spätestens um 15:00 Uhr an die Prüfungskommission zu senden. Hospitationen von anderen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst sind nicht gestattet. Die Unterrichtsvorbereitungen nehmen Bezug zu einer der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vertrauten Lerngruppe und gehen von der Annahme aus, dass Normalbedingungen herrschen. Lernvoraussetzungen, die sich durch die Notsituation ergeben, können in die Überlegungen ggf. einbezogen werden.

Die Gespräche zu den schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen dauern 45 bis 60 Minuten und bestehen jeweils aus zwei Teilen:

Im ersten Teil präsentiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ihre Stunde (ca. 15 Minuten). Die in der schriftlichen Unterrichtsvorbereitung entfalteten Gedanken werden erläutert, konkretisiert und vertieft. Ist es geplant, in der Stunde ein Experiment oder eine praktische Übung durchzuführen (Schülerexperiment oder Demonstrationsexperiment), so demonstriert die Lehrkraft dieses. Im zweiten Teil findet ein Gespräch mit der Fachstudienleitung bzw. der Fachstudienleitung und der Fachrichtungsstudienleitung statt (ca. 30 Minuten); die anderen Mitglieder der Prüfungskommission können eingebunden werden. Der zweite Teil des Prüfungsgesprächs dient der Klärung offener Fragen, der Vertiefung des Dargestellten und der Entwicklung von Alternativen und Handlungsoptionen.

Folgende Kriterien werden zur Beurteilung dieses Prüfungsteils angelegt:

1. Begründet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Lerngegenstand sachlich und fachlich korrekt und stimmt ihn auf die Lerngruppe ab?
2. Kann die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ihr didaktisches Konzept und dessen geplante Realisierung angemessen reflektieren?
3. Fokussiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Lerngruppenanalyse auf die für die Stunde relevanten Aspekte und legt sie diese nachvollziehbar dar?
4. Berücksichtigt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die unterschiedlichen Voraussetzungen und Kompetenzen der Lernenden in der Anlage und geplanten Umsetzung der Stunde?
5. Legt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Unterricht so an, dass die Selbstständigkeit der Lernenden durch geeignete Methoden und Lernarrangements gefördert wird?
6. Strukturiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Unterricht sinnvoll?
7. Kann die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sinnvolle Alternativen benennen und flexibel alternative Handlungsoptionen aufzeigen?
8. Berücksichtigt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die unterschiedlichen Voraussetzungen und Kompetenzen der Lernenden in der Anlage und geplanten Umsetzung der Stunde?
9. Formuliert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in der Planung zentrale Arbeitsaufträge und Gesprächsimpulse präzise und verständlich?
10. Kann die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sich auf veränderte Situationen einstellen und flexibel neue tragfähige Handlungsoptionen aufzeigen?
11. Formuliert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst präzise und verständlich?

Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungs- dienstes und die Staatsprüfungen der Lehrkräfte (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte – APVO Lehrkräfte)

Vom 06.01.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 7)

Aufgrund

1. des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
2. des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 LBG verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Dienstbezeichnung
- § 3 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 4 Ende des Vorbereitungsdienstes

Abschnitt 2

Ausbildung

- § 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Zuweisung
- § 7 Ausbildung durch die Schule
- § 8 Ausbildung durch das IQSH
- § 9 Ausbildungsberatung
- § 10 Ausbildungsdokumentation (Portfolio)
- § 11 Hausarbeit
- § 12 Dienstliche Beurteilung

Abschnitt 3

Staatsprüfung

- § 13 Terminplan
- § 14 Meldung zur Prüfung
- § 15 Zulassung zur Prüfung

- § 16 Prüfungskommission
- § 17 Prüfung
- § 18 Anwesenheit anderer Personen
- § 19 Verhinderung, Versäumnis
- § 20 Pflichtwidrigkeiten
- § 21 Bewertung der Leistungen
- § 22 Ermittlung der Prüfungsnote
- § 23 Bestehen der Prüfung
- § 24 Niederschrift
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Wiederholung der Prüfung
- § 27 Prüfungsakten

Abschnitt 4

Ausbildung und Prüfung an berufsbildenden Schulen

- § 28 Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
- § 29 Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
- § 30 Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen
- § 31 Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 32 Besondere Formvorschriften
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall
- § 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1**Allgemeine Vorschriften****§ 1 Einstellungsvoraussetzungen**

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Fachrichtung Bildung kann eingestellt werden, wer die Bildungsvoraussetzungen nach dem Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 14), erfüllt.

(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach § 24 Abs. 2 LehrBG ist ausgeschlossen, wenn bereits ein lehramtsbezogener Vorbereitungsdienst von mehr als sechs Monaten ohne erfolgreichen Abschluss abgeleistet wurde.

§ 2 Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes ist die Beamtin oder der Beamte Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Sinne dieser Verordnung. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst führt die Dienstbezeichnung

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen „Anwärterin für das Lehramt an Grundschulen“ oder „Anwärter für das Lehramt an Grundschulen“,
2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien „Referendarin für das Lehramt an Gymnasien“ oder „Referendar für das Lehramt an Gymnasien“,
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen „Anwärterin für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen“ oder „Anwärter für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen“,
4. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik „Anwärterin für das Lehramt für Sonderpädagogik“ oder „Anwärter für das Lehramt für Sonderpädagogik“,
5. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen „Referendarin für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ oder „Referendar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“ und im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen „Anwärterin für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen“ oder „Anwärter für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen“.

§ 3 Dauer des Vorbereitungsdienstes

(§ 23 LehrBG)

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig 18 Monate. Er kann bis zur Mindestdauer von 12 Monaten verkürzt werden. Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

nach Absatz 5 ist bis zur Höchstdauer von 30 Monaten möglich.

(2) Die Ferien werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(3) Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 691) wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet. Im Einzelfall können Zeiten eines Urlaubs aus anderen Anlässen oder einer sonstigen Freistellung vom Dienst auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Dies gilt sinngemäß, wenn aus anderen, nicht in der Person der Beamtin oder des Beamten liegenden Gründen die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes ausnahmsweise unterschritten wird.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag um bis zu sechs Monate verkürzt werden durch Anerkennung von

1. Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Staatsprüfung für ein anderes Lehramt oder
2. Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit.

(5) Der regelmäßige Vorbereitungsdienst ist um mindestens sechs Monate zu verlängern, sofern die Fehlzeiten nach Absatz 3 einschließlich Krankheitszeiten und Zeiten des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung vom 12. Februar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) drei Monate überschreiten. Er ist um sechs Monate zu verlängern, wenn die Beamtin oder der Beamte die Staatsprüfung nicht bestanden hat und eine Wiederholung zulässig ist. Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall auf Antrag der Beamtin oder des Beamten um sechs Monate verlängert werden, wenn die Leistungen der Beamtin oder des Beamten die Anforderungen aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen noch nicht erfüllen und der Antrag vor Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres gestellt wird. Wird der Vorbereitungsdienst gemäß § 62 Absatz 1 Satz 3 LBG in Teilzeit abgeleistet, verlängert er sich entsprechend. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann schriftlich auf eine Verlängerung nach Satz 1 verzichten, wenn bereits eine Verlängerung nach Satz 3 erfolgt ist und die anrechenbaren Zeiten nach Absätzen 2 und 3 neun Monate nicht überschreiten.

§ 4 Ende des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst endet

1. bei Bestehen der Prüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben worden ist, frühestens jedoch nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Dauer;

2. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung oder bei erneuter Nichtzulassung zur Prüfung mit Zustellung des entsprechenden Bescheides; liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor, endet der Vorbereitungsdienst zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt;
3. spätestens nach Ablauf von zweieinhalb Jahren seit der Einstellung; Zeiten der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wegen eines Beschäftigungsverbots nach der Mutterschutzverordnung und Elternzeit nach der Elternzeitverordnung (§ 3 Absatz 2 Nummer 2), einer Verlängerung aufgrund Teilzeit (§ 3 Absatz 6 Satz 4) sowie Zeiten nach § 3 Absatz 3 werden in die vorstehende Obergrenze nicht eingerechnet;
4. bei absehbarer Überschreitung der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes (Nummer 3), die im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung (§ 15 Absatz 1) oder des Nichtbestehens der Prüfung (§ 23 Absatz 1) eintreten würde, mit der Zustellung des entsprechenden Bescheides.

Abschnitt 2 Ausbildung

§ 5 Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 21 LehrBG)

- (1) Der Vorbereitungsdienst soll entsprechend der spezifischen Anforderungen nach § 21 LehrBG dazu befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.
- (2) Die Überprüfung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 LehrBG und deren Umsetzung obliegen der Schulaufsicht.
- (3) Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) legt in Ergänzung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LehrBG mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums Ausbildungscurricula für die Lehrämter fest. Die Ausbildungscurricula bestimmen für die einzelnen Lehrämter die fachspezifischen und fachrichtungsspezifischen Standards sowie die Inhalte der Ausbildung durch das IQSH.

§ 6 Zuweisung

- (1) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden einer Schule zugewiesen, an der Lehrkräfte des angestrebten Lehramtes zum Unterricht berechtigt sind; hierbei sollen Möglichkeiten zur Stärkung des Sprachunterrichts in den Minderheitensprachen besonders berücksichtigt

werden. Die Schule nach Satz 1 ist Ausbildungsschule im Sinne dieser Verordnung. Die Ausbildung durch zwei kooperierende Schulen ist zulässig. Eine Ausbildung in Kooperation zwischen einer weiterführenden allgemein bildenden Schule und einer berufsbildenden Schule ist auf Antrag der Schulen und mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums sowie mit Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zulässig.

(2) Anerkannte Ersatzschulen in freier Trägerschaft können mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums und im Einvernehmen mit dem IQSH Ausbildungsschulen sein. Mit der Zulassung verpflichtet sich die Ersatzschule, die entsprechenden Bestimmungen des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein, dieser Verordnung sowie sonstiger zur Ausführung dieser Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden. Die Zuweisung zu einer anerkannten Ersatzschule bedarf der Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

(3) In begründeten Fällen ist ein Schulwechsel während der Ausbildung möglich.

§ 7 Ausbildung durch die Schule (§ 26 LehrBG)

- (1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Die Aufgaben nach §§ 12 und 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrgenommen, der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zuletzt zugewiesen gewesen ist.
- (3) Die Ausbildung durch die Schule nach § 26 Absatz 3 LehrBG gliedert sich in
 1. Hospitationen im Unterricht der Lehrkräfte an der Ausbildungsschule und an kooperierenden Schulen,
 2. Unterricht unter Anleitung, bei dem die anleitende Lehrkraft der Ausbildungsschule oder der kooperierenden Schule die Verantwortung für den Unterricht behält,
 3. eigenverantwortlichen Unterricht, der von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst selbst geplant und für sie im Stundenplan ausgewiesen wird,
 4. Mitarbeit in den Teamstrukturen der Schule,
 5. Einführung in wesentliche schulische und schulartspezifische und Beteiligung an wesentlichen schulischen und schulartspezifischen Aufgaben einschließlich der Mitgliedschaft in Prüfungsausschüssen, soweit dieses nach den jeweiligen Prüfungsbestimmungen zulässig ist,

6. Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen.

(4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen an das jeweils angestrebte Lehramt in der Ausbildungsschule fach- oder fachrichtungsbezogen und im Zusammenwirken der Fächer und Fachrichtungen wie folgt eingesetzt werden:

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen sowohl in den Jahrgangsstufen 1 bis 2 als auch in den Jahrgangsstufen 3 bis 4 der Primarstufe; die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen neben dem eigenständigen Unterricht in den studierten Fächern auch in Deutsch oder Mathematik hospitieren;
2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien in jedem der Fächer nach § 12 Absatz 1 LehrBG sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II;
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen sowohl in den Jahrgangsstufen 5 bis 6 als auch in den Jahrgangsstufen 7 bis 10; wurde eines der Fächer auf dem Niveau der Sekundarstufe I und II studiert, erfolgt ein Einsatz in diesem Fach sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II;
4. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik in einer Fachrichtung in mindestens einem Arbeitsbereich und in der anderen Fachrichtung in mindestens einem anderen Arbeitsbereich, in dem sich Schülerinnen und Schüler entsprechend der studierten Fachrichtung befinden; sonderpädagogische Arbeitsbereiche sind: Förderzentrum, Prävention und Inklusion mit anerkanntem Förderbedarf;
5. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in verschiedenen berufsbildenden Schularten.

Bestehen an der Ausbildungsschule Lerngruppen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sollen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch in die Arbeit in diesen Lerngruppen eingeführt werden.

(5) Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts beträgt während des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt zehn Unterrichtsstunden pro Woche.

(6) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter jeweils einer Ausbildungslehrkraft zugewiesen. Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit den Ausbildungsstandards entsprechend anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechen-

den Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen. Sie sollen über hinreichende unterrichtliche und pädagogische Erfahrung verfügen. Über Ausnahmen einer Gleichwertigkeit zur Lehrbefähigung entscheidet die oberste Schulaufsicht. Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

(7) Die Ausbildungslehrkräfte führen mindestens am Beginn der Ausbildung und nach sechs Monaten Orientierungsgespräche über den Stand und die persönliche Ausgestaltung der Ausbildung mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst.

§ 8 Ausbildung durch das IQSH

(§ 27 LehrBG)

(1) Die Ausbildung durch das IQSH umfasst 360 Zeitstunden. Mindestens 288 Zeitstunden entfallen auf Pflichtveranstaltungen, die sich zu gleichen Teilen auf die Fächer und/oder Fachrichtungen sowie Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht verteilen sollen. Im Falle der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§ 3) nimmt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Absprache mit der Vertreterin oder dem Vertreter des IQSH für das jeweilige Lehramt weiterhin an den Ausbildungsveranstaltungen des IQSH teil. Die Ausbildung durch das IQSH wird von Studienleiterinnen und Studienleitern wahrgenommen. Sie müssen grundsätzlich für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung und die Berechtigung haben, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen.

(2) Die Ausbildung des IQSH in den Fächern, den Fachrichtungen und Pädagogik berücksichtigt die spezifischen Anforderungen an das jeweils angestrebte Lehramt. Für die Ausbildung in Pädagogik wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vom IQSH einer Ausbildungsgruppe zugewiesen. Die Ausbildung soll in einer Ausbildungsschule stattfinden (Ausbildungstag).

(3) Außer den Einführungsveranstaltungen gehören zu den Ausbildungsveranstaltungen

1. in der Ausbildung für die Lehrämter der allgemeinbildenden Schularten
 - a) Veranstaltungen in jedem der Fächer nach § 12 Absatz 1 LehrBG unter Einbeziehung von integrierten Fächern; wenn in der Ausbildung für das Lehramt an Gymnasien Musik oder Kunst als Doppelfach studiert wurde, ausschließlich Veranstaltungen in diesem Fach,
 - b) Veranstaltungen in Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht;

2. in der Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik
 - a) Veranstaltungen in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der Pädagogik und Schul- und Dienstrecht sowie der fachrichtungsbezogenen Beratung,
 - b) Veranstaltungen in zwei Fächern, wobei eines Deutsch oder Mathematik sein muss;
3. in der Ausbildung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
 - a) Veranstaltungen in der Fachrichtung,
 - b) Veranstaltungen im Fach,
 - c) Veranstaltungen in Berufspädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.
- (4) Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind für die Ausbildung durch das IQSH von Schulveranstaltungen im notwendigen Umfang freigestellt.
- (5) In besonderen Fällen können Veranstaltungen durch gleichwertige Maßnahmen des IQSH ersetzt werden.

§ 9 Ausbildungsberatung

Die Studienleiterinnen und Studienleiter des IQSH führen Unterrichtsbesuche mit Beratungen in den Ausbildungsschulen durch:

1. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen je drei Beratungen in den Fächern und zwei Beratungen in Pädagogik;
2. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik je drei Beratungen in den Fachrichtungen und je eine Beratung in den Fächern;
3. im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen drei Beratungen im Fach und drei Beratungen in der Fachrichtung sowie zwei Beratungen in der Berufspädagogik.

Auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sind bis zu zwei weitere Ausbildungsberatungen im Fach, der Fachrichtung, Pädagogik oder Berufspädagogik durchzuführen.

§ 10 Ausbildungsdokumentation (Portfolio)

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst führen ein Portfolio, das die Dokumentation der eigenen Arbeit sowie eine Auflistung der am IQSH wahrgenommenen Ausbildungsveranstaltungen nach § 8 enthält. Die Dokumentation enthält auswertende Berichte über die eigenen unterrichtlichen und schulischen Aktivitäten, die Unterrichtshospitationen und die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 1). Der Textteil der Dokumentation soll einen Umfang von etwa zehn Seiten haben.

§ 11 Hausarbeit

(1) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fertigt eine Hausarbeit an. In der Hausarbeit dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst exemplarisch Aspekte der eigenen schulischen Praxis und deren Wirkungen. Dabei werden Ideen, Anregungen und didaktische Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 1) erprobt.

(2) Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst von einer Studienleiterin oder einem Studienleiter des IQSH gestellt, deren oder dessen Fachgebiet das Thema zuzuordnen ist. Nicht zulässig ist für die Hausarbeit ein Thema, in dem die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bereits eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben hat. Die Themenstellung muss spätestens drei Monate vor dem Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres erfolgen.

(3) Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 20 Seiten haben. Am Schluss der Hausarbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst mit ihrer Unterschrift zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt ist und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Drei Monate nach Themenstellung ist die Hausarbeit in elektronischer Form als pdf-Dokument einzureichen; das Einreichen erfolgt durch die Übermittlung des pdf-Dokuments an das IQSH. Das Datum der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Die technische Umsetzung regelt das IQSH im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium.

(4) Die Hausarbeit wird von der Studienleiterin oder dem Studienleiter des IQSH benotet, die oder der das Thema gestellt hat. Das IQSH übersendet der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Kopie des Gutachtens über die Hausarbeit. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(5) Die Hausarbeit, deren Benotung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

(6) Im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen wird die Hausarbeit ersetzt durch

1. einen IQSH-Zertifikatskurs Mathematik an Grundschulen, wenn Mathematik nicht als eigenständiges Prüfungsfach studiert und kein Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nachgewiesen wird, oder
2. einen IQSH-Zertifikatskurs Deutsch an Grundschulen, wenn Deutsch nicht als eigenständiges Prüfungsfach studiert wurde.

Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst weder Mathematik noch Deutsch als eigenständiges Prüfungsfach studiert, wählt sie zu Beginn der Ausbildung zwischen einem der beiden IQSH-Zertifikatskurse. Hat die Lehr-

kraft im Vorbereitungsdienst Deutsch als eigenständiges Prüfungsfach studiert und weist sie einen Mathematik-Zertifikatskurs der Hochschule nach, kann die Hausarbeit auf Wunsch der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch einen IQSH-Zertifikatskurs Mathematik ersetzt werden. Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad der IQSH-Zertifikatskurse müssen jeweils mit der Hausarbeit vergleichbar sein. Die IQSH-Zertifikatskurse bestehen aus Präsenzphasen, unterrichtspraktischen Übungen sowie einer Abschlussarbeit. Der Abschluss des jeweiligen IQSH-Zertifikatskurses wird mit einer Note bewertet. Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Näheres regelt das IQSH mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

(7) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik, die den Vorbereitungsdienst ab dem 1. Februar 2020 aufnehmen, kann der IQSH-Zertifikatskurs „Beratung“ als Ersatz für die Hausarbeit anerkannt werden. Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad des Kurses müssen mit der Hausarbeit vergleichbar sein. Der Kurs besteht aus Präsenzphasen sowie einer Abschlussarbeit. Der Abschluss des Kurses wird mit einer Note bewertet. Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Näheres regelt das IQSH mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

§ 12 Dienstliche Beurteilung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung und Leistung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Unterricht und Schule. Im Falle der Ausbildung an zwei Schulen ist ein Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationsschule einzuholen. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note. § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist Einsicht in die Beurteilung zu gewähren. Die Beurteilung ist mit ihr zu besprechen und ihr auszuhändigen; sie kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Die dienstliche Beurteilung und die Stellungnahme der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden zu den Prüfungsakten genommen.

Abschnitt 3 Staatsprüfung

§ 13 Terminplan

Die Festsetzung aller mit der Prüfung in Verbindung stehender Termine erfolgt durch das für Bildung zuständige Ministerium.

§ 14 Meldung zur Prüfung

Zum festgesetzten Termin beantragt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bei dem für Bildung zuständigen Ministerium auf dem Dienstweg die Zulassung zur Prüfung unter Beifügung der folgenden Unterlagen:

1. den Nachweis über die bisherige Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen (§ 8 Absatz 1),
2. den Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe,
3. eine Erklärung, ob der Anwesenheit anderer Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst bei der Prüfung zugestimmt wird; diese Erklärung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden,
4. mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmte Angaben darüber, in welchen Klassen oder Kursen der Unterricht am Prüfungstag gehalten werden soll.

§ 15 Zulassung zur Prüfung

(1) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sind nicht zugelassen, wenn

1. unter Berücksichtigung anrechenbarer Zeiten nach § 3 zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung mehr als zwei Zwölftel der bis dahin möglichen Ausbildungsveranstaltungen nach § 8 Absatz 1 nicht wahrgenommen wurden,
2. die Hausarbeit mit „ungenügend“ bewertet worden ist oder
3. die dienstliche Beurteilung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ abschließt. Mit der Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Ist eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erstmalig nicht zur Prüfung zugelassen, kann sie die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung (§ 26) zum nächstmöglichen Prüfungstermin beantragen. Für die Meldung zur Wiederholungsprüfung gilt § 14 entsprechend. In der erneuten Prüfung sind Leistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen.

§ 16 Prüfungskommission

(1) Das für Bildung zuständige Ministerium setzt zur Durchführung der Prüfung (§ 29 LehrBG) eine Prüfungskommission ein.

Mitglieder der Prüfungskommission sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ausbildungsschule;
2. zwei Studienleiterinnen oder Studienleiter des IQSH, die grundsätzlich die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung und die Berechtigung haben müssen, in der entsprechenden Schulstufe oder den entsprechenden Schulstufen Unterricht zu erteilen;

3. die Leiterin oder der Leiter der Kooperationsschule, sofern an kooperierenden Schulen ausgebildet wird;
4. die Schulaufsicht oder die Vertreterin oder der Vertreter des IQSH für das jeweilige Lehramt, sofern diese oder dieser die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission wünscht;
5. bei der Prüfung einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen je ein weiteres Mitglied, wenn sonst die Fach- und Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt werden kann;
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen oder Katholischen Kirche, wenn das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion Bestandteil der Prüfung ist.

Im Fall des Satzes 2 Nummer 4 übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Schulaufsicht oder des IQSH für das jeweilige Lehramt den Vorsitz der Prüfungskommission. Im Übrigen wird der Vorsitz von dem für Bildung zuständigen Ministerium bestimmt.

- (2) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 6 wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter von der Evangelischen oder Katholischen Kirche bestimmt.
- (3) Während der gesamten Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Ergibt sich keine Mehrheit für eine Note, setzt die oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Voten die Note fest.

§ 17 Prüfung

- (1) Zwei Wochen vor der Prüfung leitet die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst jedem Mitglied der Prüfungskommission ein Exemplar der Ausbildungsdokumentation (§ 10) auf elektronischem Weg zu; diese wird zu den Prüfungsakten genommen. Spätestens am Tag vor der Prüfung leitet sie jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung auf elektronischem Weg zu.
- (2) Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wird von der Prüfungskommission in der Ausbildungsschule an einem Schultag in einer Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung begleitet. Die zu erteilenden Stunden sollen die in § 7 Absatz 4 genannten Einsatzbereiche der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abdecken und sich aus dem laufenden Unterricht der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ergeben. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien halten beide Unterrichtsstunden im

Fach Musik oder im Fach Kunst, wenn dies das jeweils einzige Fach ist. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erhält nach den Unterrichtsstunden Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen. Im Anschluss benotet die Prüfungskommission die jeweilige Unterrichtsstunde. Sofern eine der Unterrichtsstunden mit „ungenügend“ oder beide Unterrichtsstunden mit „mangelhaft“ benotet werden, entfallen die weiteren Prüfungsteile. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(3) Die Prüfung umfasst darüber hinaus eine an ein Fallbeispiel gebundene Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung, die vom IQSH vorbereitet und von der Prüfungskommission am Prüfungstag gestellt wird. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stehen 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. Im Anschluss daran benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

(4) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 45 bis 60 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst statt, in dem die Ausbildungsdokumentation (Portfolio) und die pädagogische Arbeit insgesamt reflektiert werden und eine Befragung zum Schul- und Dienstrecht erfolgt. Anschließend benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn mehr als zwei Prüfungsteile mit „mangelhaft“ oder ein Prüfungsteil mit „ungenügend“ bewertet werden. § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie der vorstehende Absatz 2 bleiben unberührt.

§ 18 Anwesenheit anderer Personen

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Die jeweilige Ausbildungslehrkraft kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an den Unterrichtsstunden und deren Besprechung ohne Stimmrecht teilnehmen. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann die Ausbildungslehrkraft auch an den übrigen Prüfungsteilen einschließlich der Beratung und Entscheidung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Als Zuhörerinnen oder Zuhörer können an der Prüfung einschließlich der Beratung und Entscheidung ohne Stimmrecht teilnehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 1. des für Bildung zuständigen Ministeriums,
 2. des IQSH,
 3. der an der Lehrkräfteausbildung beteiligten Hochschulen des Landes.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bis zu zwei Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die noch keine Prüfung abgelegt haben, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern die zu prüfende Lehrkraft im Vorbereitungsdienst schriftlich zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 19 Verhinderung, Versäumnis

- (1) Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise gehindert, dem Termin nach § 14, dem Prüfungstermin oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung nachzukommen, sind die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Auf schriftlichen Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann dann eine Verschiebung des Termins nach § 14, des Prüfungstermins oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung gewährt werden.
- (2) Bricht die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst aus den in Absatz 1 genannten Gründen Prüfungsteile ab, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen und bestimmt den Zeitpunkt für nachzuholende Prüfungsteile.
- (3) Versäumt eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ohne ausreichenden Grund einen der vorgenannten Termine oder eine sonstige Prüfungsverpflichtung, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung darüber trifft das für Bildung zuständige Ministerium und für die Termine oder sonstigen Verpflichtungen am Prüfungstag die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 20 Pflichtwidrigkeiten

- (1) Versucht eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Verstoß gegen sonstige Prüfungspflichten zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, kann die Prüfungskommission die Zulassung zur Prüfung verwehren oder sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. In minder schweren Fällen kann ihr die Wiederholung bestimmter Prüfungsteile ermöglicht werden. Vor der Entscheidung ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu hören.
- (2) Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Pflichtwidrigkeit bekannt, kann das für Bildung zuständige

Ministerium nach Anhörung der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Tatbestandes zulässig.

§ 21 Bewertung der Leistungen

- (1) Die Bewertungen von Leistungen nach dieser Verordnung orientieren sich an den durch die Ausbildungsstandards und Ausbildungscurricula vorgegebenen Anforderungen.
- (2) Zur Bewertung werden folgende ganze Noten vergeben:
- „sehr gut“ (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
 - „gut“ (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
 - „befriedigend“ (3) für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
 - „ausreichend“ (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
 - „mangelhaft“ (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
 - „ungenügend“ (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 22 Ermittlung der Prüfungsnote

- (1) Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:
1. Hausarbeit oder IQSH-Zertifikatskurs (20 %),
 2. Dienstliche Beurteilung (25 %),
 3. Erste Unterrichtsstunde (15 %),
 4. Zweite Unterrichtsstunde (15 %),
 5. Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung (10 %),
 6. Prüfungsgespräch (15 %).
- (2) Die Prüfungskommission setzt die errechnete Note als Prüfungsnote fest.

§ 23 Bestehen der Prüfung

- (1) Aufgrund der in § 22 festgesetzten Prüfungsnote ist die Note für die Prüfung wie folgt auszuweisen:
- „mit Auszeichnung bestanden“ (1,00 – 1,49),
 - „gut bestanden“ (1,50 – 2,49),
 - „befriedigend bestanden“ (2,50 – 3,49),

„bestanden“ (3,50 – 4,49),

„nicht bestanden“ (4,50 – 6,00).

(2) Nach Abschluss der Beratungen gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Gesamtnote mündlich bekannt und erläutert sie.

§ 24 Niederschrift

(1) Über die Prüfungsteile am Prüfungstag und die Ergebnisse der Beratungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift gefertigt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt für jeden Prüfungsteil eines der Mitglieder zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

(2) In der Niederschrift sind anzugeben

1. die namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission,
2. der Vorname und Name der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst,
3. Ort und Zeit der Prüfung sowie Prüfungsfächer,
4. die Prüfungsgegenstände in Stichworten,
5. die wesentlichen die Bewertung tragenden Leistungen,
6. Einzelnoten und Gesamtnote der Prüfung,
7. die Anwesenheit anderer Personen,
8. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift wird abschließend von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 25 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ein Zeugnis nach einem Muster, das im Nachrichtenblatt des für Bildung zuständigen Ministeriums veröffentlicht wird. Das Zeugnis wird von der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin oder dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten unterzeichnet.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, wird der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darüber ein schriftlicher Bescheid zugestellt.

§ 26 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Prüfung nicht bestanden (§ 23) oder gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 15 Absatz 1, § 17 Absatz 2 und Absatz 5 sowie § 19 Absatz 3) oder wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt (§ 20), soll sie zu einer einmaligen Wiederholung zugelassen werden.

(2) Ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zur Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 zugelassen worden, die Durchführung dieser Prüfung jedoch innerhalb der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes nach § 4 Nummer 3 nicht mehr möglich, kann das für Bildung zuständige Ministerium auf Antrag die Prüfung außerhalb des

Vorbereitungsdienstes zulassen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu stellen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 27 Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten werden bei dem für Bildung zuständigen Ministerium geführt.

(2) Jeder Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung seine Prüfungsakte einsehen.

Abschnitt 4

Ausbildung und Prüfung an berufsbildenden Schulen

§ 28 Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

(1) Für die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gelten die Abschnitte 1 und 2, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 3 finden zwei Ausbildungstage in der Woche statt.
2. Von dem Umfang der Hausarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Satz 1 kann auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst abgewichen werden. Über den Antrag entscheidet die Vertreterin oder der Vertreter des IQSH für die berufliche Bildung.

(2) In der Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen können Modelle erprobt werden, bei denen Zeiten, Leistungen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die für die Ausbildung förderlich sind und im Zuge einer parallelen Ausbildung an einer Universität erbracht oder erworben wurden, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium im Einzelfall oder durch Erlass.

§ 29 Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

Für die Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen gilt Abschnitt 3. Abweichend hiervon kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesausschusses für Berufsbildung über die in § 18 Absatz 3 genannten Zuhörerinnen und Zuhörer hinaus ohne Stimmrecht an der Prüfung einschließlich der Beratung und Entscheidung teilnehmen.

§ 30 Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

Die Abschnitte 1 und 2 sowie § 28 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Ergänzend zu § 5 ist das Ziel der Ausbildung, die während der Berufsausbildung erworbenen fachlichen Fähigkeiten um didaktische, pädagogische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht zu erweitern und zu vertiefen; dabei sind die Ausbildungsstandards und Ausbildungscurricula maßgebend.
2. Abweichend von § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 kann die Ausbildung in der Schule in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart stattfinden.
3. Abweichend von § 8 Absatz 3 Nummer 3 gehören zur Ausbildung durch das IQSH neben der Einführungsveranstaltung zu Beginn Veranstaltungen in der Fachrichtung und in der Berufspädagogik im Umfang von insgesamt 360 Stunden.
4. Die Hausarbeit nach § 11 ist in der Fachrichtung oder der Berufspädagogik anzufertigen.

§ 31 Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen

Der Abschnitt 3 und § 29 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist: Abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 1 sind beide Unterrichtsstunden in der Fachrichtung abzuleisten. Die Stunden sollen die Einsatzbereiche fachpraktischer Unterricht und Praktische Fachkunde abdecken. Sie können in verschiedenen Bildungsgängen einer Schulart durchgeführt werden.

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Besondere Formvorschriften

- (1) Die Ausbildungsdokumentation (§ 10) und die Prüfungsarbeiten (§§ 11, 33 Absatz 3 und 4) sind in elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Beurteilungen während und am Ende der Ausbildung können der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf elektronischem Wege bekanntgegeben werden.
- (3) Die technisch-organisatorische Ausgestaltung der elektronischen Übermittlung regelt das IQSH im Benehmen mit dem Ministerium.
- (4) Zeugnisse in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

§ 33 Übergangsbestimmungen

- (1) Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst in der Zeit vom 1. Februar 2016 bis 1. August 2019 aufgenommen haben, ist die nach § 34 Absatz 2 außer Kraft getretene Verordnung weiterhin anzuwenden, sofern die Ausbildung bis zum 31. Juli 2022

abgeschlossen wird. Sollte eine Wiederholungsprüfung (§ 26) notwendig sein, gilt für diese Prüfung die gleiche APVO Lehrkräfte wie für die erste Prüfung.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss, der sowohl für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grundschulen als auch für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen berechtigt, können in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen oder in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen eingestellt werden, soweit dort die von ihnen studierten Fächer ausgebildet werden.

(3) Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die den Vorbereitungsdienst in der Zeit vom 1. Februar 2016 bis 31. Januar 2024 aufgenommen haben, kann der IQSH-Zertifikatskurs „Deutsch als Zweitsprache“ als Ersatz für die Hausarbeit nach § 11 anerkannt werden. Inhaltlicher Anspruch, Arbeitsumfang und Schwierigkeitsgrad des Kurses müssen mit der Hausarbeit vergleichbar sein. Der Kurs besteht aus Präsenzphasen, unterrichtspraktischen Übungen sowie einer Abschlussarbeit. Der Abschluss des Kurses wird mit einer Note bewertet. § 11 Absatz 4 Satz 2 und 3 und Absatz 5 gilt entsprechend. Näheres regelt das IQSH mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

(4) Absatz 3 gilt nicht für

1. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Lehramtes an Grundschulen, die die Hausarbeit nach § 11 Absatz 6 durch einen IQSH-Zertifikatskurs Mathematik oder Deutsch ersetzen, und
2. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst des Lehramtes für Sonderpädagogik.

§ 34 Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall

Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen keine Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zur Verfügung oder ist in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen eine reguläre Prüfung aus anderen Gründen nicht möglich, sind mit Zustimmung der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde folgende Ausnahmen zulässig:

1. Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts nach § 7 Absatz 5 beträgt während des Vorbereitungsdienstes im Durchschnitt bis zu zehn Unterrichtsstunden pro Woche.
2. Der Ausbildungstag nach § 8 Absatz 2 Satz 3 findet nicht in einer Ausbildungsschule statt.
3. Die Hausarbeit nach § 11 Absatz 1 kann ohne eine Dokumentation und Reflexion der eigenen schuli-

schen Praxis und deren Wirkung sowie Erprobung der Ideen, Anregungen und didaktischen Prinzipien aus den Ausbildungsveranstaltungen angefertigt werden.

4. Von den Fristen nach § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 kann abgewichen werden.
5. Die IQSH-Zertifikatskurse nach § 11 Absatz 6 und 7 sowie nach § 33 Absatz 3 können ohne Präsenzphasen und unterrichtspraktische Übungen durchgeführt werden.
6. Der Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe nach § 14 Nummer 2 kann nachgereicht werden. Er ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
7. Die Angaben nach § 14 Nummer 4 sind in Bezug auf die Unterrichtsvorbereitungen nach § 17 Absatz 1 zu machen.
8. Die Unterrichtsstunden je Fach oder Fachrichtung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 bis 5 werden durch eine Prüfungsleistung je Fach oder Fachrichtung ohne Unterricht ersetzt. Grundlage ist jeweils die Unterrichtsvorbereitung nach § 17 Absatz 1. Diese ersatzweisen Prüfungsteile sind von der Prüfungskommission zu benoten. § 17 Absatz 2 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.
9. Bei der Berechnung der Prüfungsnote nach § 22 werden anstelle der Unterrichtsstunden die ersatzweisen Prüfungsteile nach Nummer 8 mit je 15 % berücksichtigt.
10. Abweichend von dem nach § 25 Absatz 1 Satz 1 veröffentlichten Zeugnismuster werden in den Zeugnissen anstelle der Unterrichtsstunden die ersatzweisen Prüfungsteile je Fach oder Fachrichtung nach Nummer 8 ausgewiesen.

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Lehrkräfte vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), geändert durch Verordnung vom 3. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Hinweise zur schriftlichen Unterrichtsvorbereitung

Grundsätzliches

Maßgeblich für das Verfassen der schriftlichen Vorbereitung sind § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte (APVO Lehrkräfte) sowie die Ausführungen in dieser Broschüre.

Diese Vorlage formuliert den Orientierungsrahmen, der lehramts- und fächerübergreifend beim Verfassen des schriftlichen Unterrichtsentwurfs gilt.

Der schriftliche Entwurf

1. dient der Information über die Planung und Konzeption der Stunde und der eigenen Durchdringung der Stunde.
2. ist die Grundlage für die Besprechung und den Abgleich von Planung und Durchführung.
3. wird nicht benotet.
4. legt die Zielsetzungen/Hauptintention und die zu erwartenden Kompetenzzuwächse der Stunde dar.
5. begründet und reflektiert die didaktischen Entscheidungen der Stunde mit Bezug auf die Voraussetzungen der Lerngruppe sowie die curricularen Bedingungen.
6. konzentriert sich in der Darstellung auf relevante Punkte der angegebenen Aspekte.
7. bezieht die Aussagen zu Zielsetzungen, Hauptintention und Kompetenzerwerb, Lerngruppe und didaktisch-methodische Entscheidungen argumentierend aufeinander (nicht aufzählend/beschreibend).

Umfang/Aufbau

Die Vorbereitung soll einen Umfang von drei Seiten nicht überschreiten (Arial, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1,0). Stundenraster, Arbeitsmaterialien, Texte, Aufgabenblätter, Literaturverzeichnis und dergleichen werden gesondert beigelegt.

Kopfleiste/Deckblatt

Auf einem Deckblatt oder in der Kopfzeile der ersten Seite werden folgende Angaben gemacht: Name der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiV), Schule, Klasse, Raum, Zeit, Namen der Schulleitung, der Studienleitung sowie anderer beteiligter Lehrkräfte.

Aus Datenschutzgründen dürfen keine weiteren Angaben über Namen gemacht werden, diese können mündlich mitgeteilt werden.

Kurzdarstellung der Stunde (eine Seite)

- Thema der Einheit und Thema der Stunde
Das Thema der Einheit und das Thema der Stunde werden kurz benannt.
- Bezug zu Fachanforderungen und zu anderen curricularen Vorgaben
- Zielsetzungen, Hauptintention der Stunde
Die Hauptintention/Zielsetzung wird in einem Satz formuliert. Sie gibt Antwort auf die Fragen:
 - Was sollen die Schülerinnen und Schüler in dieser Stunde lernen?
 - Welche Kompetenz / welcher Kompetenz- oder Entwicklungsbereich soll dabei vorrangig gefördert werden?

- Einbindung in die laufende Unterrichtseinheit
Die Themen/Inhalte der einzelnen Unterrichtsstunden / die thematische Struktur der Unterrichtseinheit werden aufgelistet.
- Angestrebte und zu fördernde Kompetenzen
Die Kompetenzen/Kompetenzbereiche, die in der Stunde gefördert werden sollen, werden kurz beschrieben.

Begründungen (zwei Seiten)

- **Angaben zur Lerngruppe, unterrichtliche Voraussetzungen**

Es werden nur die Angaben aufgeführt, die für diese Stunde relevant sind, dazu können gehören:

- Jahrgangsstufe/Lernjahr, Kern-/Profilfach, Wochenstunden usw.
- Unterrichtserfahrung (Umfang/Dauer) mit der Gruppe
- Besonderheiten dieser Lerngruppe (z. B. Arbeitsatmosphäre)
- Schülerzahl (weiblich/männlich – keine Namen)
- Lernausgangslage und Leistungsniveau der Schülerinnen und Schüler Vorkenntnisse / Methodenkenntnisse / Vertrautheit mit Sozialformen in Bezug auf diese konkrete Stunde
- Unterstützung durch weitere Personen (Lehrkraft für Sonderpädagogik / Schulassistentin / Schulbegleiterin usw. – ohne Namensnennung)

Angaben können auch in tabellarischer Form erfolgen.

- **Didaktische Überlegungen und Entscheidungen**

- Vorstellen des Lerninhalts, auf den sich die Hauptintention bezieht
- Begründung der Wahl des Lerninhalts, didaktische Reduktion
- Sachanalyse / Analyse der Anforderungen, auch in Hinblick auf zu erwartende Schwierigkeiten
- Darstellung von Aufgaben, Medien, Materialien, Unterstützungsangeboten (Aussagen zu vorhandenen und anzustrebenden Kompetenzen, abzuleitende Maßnahmen und lernförderliche Bedingungen)
- Aufzeigen der Möglichkeiten zur kurzfristigen/langfristigen Überprüfung des Lernerfolgs beziehungsweise des Kompetenzzuwachses (Woran ist erkennbar, ob die Hauptintention/Zielsetzung erreicht wurde?)

- **Methodische Begründungen und Entscheidungen**

(Es ist möglich, die methodischen Entscheidungen im Zusammenhang mit den didaktischen Entscheidungen darzustellen.)

- Begründung der Aktions- und Sozialformen, der Unterrichtsschritte sowie der Wahl der Medien
- Umsetzung der Unterrichtsschritte (z. B. Art des Einstieges, der Sicherung, Antizipation, evtl. Schwierigkeiten) und ihr Ineinandergreifen
- Eventuell Diskussion methodischer Alternativen

- **Entscheidungen für individuell zu fördernde Schülerinnen und Schüler**

(Begabungsförderung / sonderpädagogischer Förderbedarf – ohne Namensnennung)

- Beschreibung der aktuellen Kompetenz in Bezug auf den Lerngegenstand der Stunde beziehungsweise Beschreibung des Kontextes für erfolgreiches Lernen
- Ableitende Darstellung der individuellen Zielsetzung in der Perspektive und für die konkrete Stunde einschließlich des Aufzeigens der Möglichkeiten zur kurzfristigen/langfristigen Überprüfung des Lernerfolgs beziehungsweise des Kompetenzzuwachses
- Darstellung der Aufgaben, Medien, Materialien, Unterstützungsangebote
- Umsetzung in Unterrichtsschritte

Möglichkeiten zur Beschreibung individueller Lernausgangslagen beispielsweise bei Vorliegen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs:

Diagnostische Ausgangslage(n)	Zielperspektive/Intention	Abgeleitete Lernangebote
<ul style="list-style-type: none"> - vorhandene Kompetenz(en) stundenbezogen → Bezug: Anforderungen - Kontext der Kompetenzen stundenbezogen → Anforderungen - Kompetenz in Bezug auf die Beteiligung der Schülerin / des Schülers an der Zielfindung 	<ul style="list-style-type: none"> - anzustrebende Kompetenz - Kontext der anzustrebenden Kompetenz - Beteiligungsgrad an der Zielfindung 	<ul style="list-style-type: none"> - individuelle Angebote - Lernförderliche Bedingungen (Kontext) - zur Beteiligung der Schülerin / des Schülers an der Zielfindung

Anhang

Stundenraster

Phase/Zeit	Schüler/-innen- und Lehrer/-innen-Aktivitäten und Unterrichtsorganisation (Impulse, Übergänge, Sozialformen, Differenzierung, ...)*	Medien/ Materialien

* Verpflichtend für LiV der Schulart Sonderpädagogik: Zusätzliche Spalte für abgeleitete Lernangebote: Individuelle Förderung bzw. Optimierung der Kontexte.

Weiteres

- Hier können Arbeitsmaterialien, Texte, Aufgabenblätter, Abbildungen, Quellen ... eingefügt werden.
- Herangezogene Literatur ist zu benennen.

<h1>Ausbildungsberatung</h1> <p><input type="checkbox"/> GS <input type="checkbox"/> GemS <input type="checkbox"/> Gym <input type="checkbox"/> SoP <input type="checkbox"/> BBS</p>	<p>Ausbildungsberatung 1 <input type="checkbox"/></p> <p>Ausbildungsberatung 2 <input type="checkbox"/></p> <p>Ausbildungsberatung 3 <input type="checkbox"/></p> <p>Ausbildungsberatung 4 <input type="checkbox"/></p>
---	---

Ausbildungsschule _____

Lehrkraft im Vorbereitungsdienst _____

Ausbildungslehrkraft _____

Studienleiter/-in _____

Datum _____ Hospitation in Lerngruppe/Fach _____ (s. Unterrichtsentwurf)

Schulleitung Ausbildungs Koordinator/in

Vereinbarte Beobachtungsschwerpunkte:

Vereinbarungen/Ziele/Entwicklungsperspektiven:

Festlegung von Thema und Abgabetermin der Hausarbeit (Formblatt)

Name, Vorname	
Schule	
Straße	
PLZ, Ort	

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen
Schleswig-Holstein
Abteilung Lehrerbildung

Schulartbüro:

GS GemS Gym SoP BBS

Schreiberweg 5
24119 Kronshagen

Thema der Hausarbeit gemäß § 11 (2) APVO Lehrkräfte

Das folgende Thema wurde in Absprache mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst heute von mir gestellt:

Fach/Fachrichtung	
Thema der Hausarbeit	
Lerngruppe/Kurs	
Bearbeitungszeitraum (drei Monate)	Datum der Themenstellung:
	Datum der Abgabe:

Nachrichtlich:

Thema der schriftlichen Arbeit zur Ersten Staatsprüfung oder zum Master of Education

Datum, Unterschrift

Studienleiterin/Studienleiter

Lehrkraft im Vorbereitungsdienst:

Name, Vorname	
Lehramt	
Schule	<input type="checkbox"/> GS <input type="checkbox"/> GemS <input type="checkbox"/> Gym <input type="checkbox"/> SoP <input type="checkbox"/> BBS
Straße	
PLZ, Ort	
Datum, Unterschrift	

Gutachten zur Hausarbeit (Formblatt)

Beurteiler/-in: Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen
Schleswig-Holstein
Abteilung Lehrerbildung

Schulartbüro:

GS GemS Gym SoP BBS

Schreberweg 5
24119 Kronshagen

Gutachten zur Hausarbeit

Lehrkraft im Vorbereitungsdienst: Name, Vorname	
Schule	
Fach/Fachrichtung/ Pädagogik	
Thema	
Lerngruppe/Kurs	
Abgabetermin	
Eingang am	
Note gemäß § 21	

Note gemäß § 21 Absatz 2 APVO Lehrkräfte: _____

Ort, Datum

Unterschrift Studienleiterin/Studienleiter

Gutachten

Ich habe das Gutachten zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme ist - nicht - beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift Studienleiterin/Studienleiter

Dienstliche Beurteilung (Formblatt)

Dienstliche Beurteilung einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst
nach § 12 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte (APVO Lehrkräfte)

Lehrkraft im Vorbereitungsdienst: Name, Vorname	
Schule	
Straße	
PLZ, Ort	
Lehramt	<input type="checkbox"/> GS <input type="checkbox"/> GemS <input type="checkbox"/> Gym <input type="checkbox"/> SoP <input type="checkbox"/> BBS
Datum der Beurteilung:	

Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht

Mitgestaltung und Entwicklung von Schule

Pädagogik und Beratung

Selbstmanagement

Pädagogische Effekte und Bildungseffekte

Weitere Schwerpunkte/Aspekte

Note _____

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Ich habe die dienstliche Beurteilung zur Kenntnis genommen. Sie ist mit mir besprochen worden.
Eine Stellungnahme ist - nicht - beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift Lehrkraft im Vorbereitungsdienst

Niederschrift (Formblatt)

Dienstliche Beurteilung einer Lehrkraft im Vorbereitungsdienst
nach § 12 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte (APVO Lehrkräfte)

Lehrkraft im Vorbereitungsdienst: Name, Vorname	
Schule	
Straße	
PLZ, Ort	
Lehramt	<input type="checkbox"/> GS <input type="checkbox"/> GemS <input type="checkbox"/> Gym <input type="checkbox"/> SoP <input type="checkbox"/> BBS
Datum der Prüfung:	

1. Prüfungskommission:

Vorsitzende/-r

Amts-Bez.

Dienststelle

Mitglied

Mitglied

ggf. Mitglied

ggf. Mitglied

Anwesenheit anderer Personen:

Niederschrift über die Prüfung von _____, S. 2

2. Erste Unterrichtsstunde

Zeit	
Ort	
Fach/Fachrichtung	
Schule/Einrichtung	
Lerngruppe/Kurs	
Thema der Stunde	
Verlauf in Stichworten	
Wesentliche, die Bewertung tragende Leistungen	
Ergebnis der Beratung der Prüfungskommission	

Niederschrift über die Prüfung von _____, S. 3

3. Zweite Unterrichtsstunde:

Zeit	
Ort	
Fach/Fachrichtung	
Schule/Einrichtung	
Lerngruppe/Kurs	
Thema der Stunde	
Verlauf in Stichworten	
Wesentliche, die Bewertung tragende Leistungen	
Ergebnis der Beratung der Prüfungskommission	

4. Aufgabe im Bereich Pädagogik, Fachdidaktik, Diagnostik oder Schulentwicklung

Zeit	
Ort	
Thema der Aufgabe	
Verlauf des Gesprächs in Stichworten	
Wesentliche, die Bewertung tragende Leistungen	
Ergebnis der Beratung der Prüfungskommission	

Niederschrift über die Prüfung von _____, S.5

5. Prüfungsgespräch

Zeit	
Ort	
Themen des Gesprächs	
Verlauf des Gesprächs in Stichworten	
Wesentliche, die Bewertung tragende Leistungen	
Ergebnis der Beratung der Prüfungskommission	

Niederschrift über die Prüfung von _____, S. 7

7. Ermittlung der Prüfungsnote

Prüfungsteile	Gewichtung	Note	Faktor	Punktzahl
Hausarbeit bzw. Zertifikatskurs	20 %	3	20	60
Dienstliche Beurteilung	25 %	2	25	50
Erste Unterrichtsstunde	15 %	2	15	45
Zweite Unterrichtsstunde	15 %	2	15	30
Aufgabe	10 %	2	10	20
Prüfungsgespräch	15 %	2	15	30
Summe	100 %			235
				:100
Note		2,35		

Hausarbeit 20 %

Die aus den gewichteten Prüfungsteilen errechnete Note wurde auf

_____ festgelegt.

8. Ende der Prüfung am _____ um ____:____ h.

9. Unterschriften der Prüfungskommission:

Teil G

ABC des Vorbereitungsdienstes

Ausbildung im Beschäftigungsverhältnis

In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst auch im Beschäftigungsverhältnis durchgeführt werden. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird dann ein Ausbildungsvertrag geschlossen und die Bewerberin oder der Bewerber im Beschäftigungsverhältnis einer Schule zugewiesen. Bis auf die Regelungen über die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gelten die für die beamteten Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst anzuwendenden Vorschriften.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst teilen alle Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse (z. B. Umzug, Familienstand) auf dem Dienstweg dem Personalreferat des für Bildung zuständigen Ministeriums schriftlich ggf. mit beglaubigten Kopien mit.

Anpassungslehrgang

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Lehrerausbildung im Ausland bereits abgeschlossen haben, können auf Antrag von dem für Bildung zuständigen Ministerium eine „Gleichstellung einer im Ausland erworbenen Lehramtsqualifikation mit einer Lehramtsbefähigung für ein Lehramt des öffentlichen Schulwesens in Schleswig-Holstein nach der Richtlinie 2005/36/EG“ erhalten (LVO zur Gleichstellung von ausländischen Lehramtsqualifikationen (Ausland-LehrkräfteVO)). Damit wird zugleich festgelegt, ob eine vollständige Anerkennung des ausländischen Bildungsabschlusses erfolgt oder ob vorhandene Defizite durch einen Anpassungslehrgang (welcher je nach persönlichen Voraussetzungen eine Dauer von ein bis zwei Jahren hat) abgebaut werden müssen. Sollte einer Schule eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst im Rahmen eines Anpassungslehrganges zugewiesen werden, erhält die Schule weitere Informationen sowie die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften. Die von diesen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zu besuchenden

Ausbildungsveranstaltungen werden von den Schulartbeauftragten des IQSH individuell festgelegt. Hierzu setzen sich die Lehrkräfte nach Ausbildungsbeginn mit der oder dem jeweils zuständigen Schulartbeauftragten in Verbindung.

Arbeitsmedizinischer Dienst

Der Arbeitsmedizinische Dienst B.A.D. kann ohne Einhaltung eines Verwaltungsweges von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst angefragt und eingeschaltet werden. Er unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Er ist auch zuständig für Beratungen nach Mutterschutzgesetz. Kontakt: Arbeitsmedizinischer Dienst

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst endet:

- regulär zum Ende eines Schulhalbjahres (§ 4 Nr. 1 APVO Lehrkräfte),
- durch Entscheid des für Bildung zuständigen Ministeriums auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (§ 23 Beamtenstatusgesetz) (Hier sollte zwischen der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst und der Schulleiterin/ dem Schulleiter vorab ein für beide Seiten akzeptabler Termin abgesprochen werden; siehe auch: Punkt Entlassung),
- bei Nichtbestehen von Wiederholungsprüfungen mit dem Tage der Zustellung des entsprechenden Bescheides des Ergebnisses (§ 4 Nr. 2 APVO Lehrkräfte),
- bei Überschreitung der Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes (§ 4 Nr. 3 APVO Lehrkräfte).

Beihilfe

Soweit die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis ableistet, hat sie Anspruch auf Beihilfe nach den landesrechtlichen Beihilfevorschriften (vgl. § 80 Landesbeamtengesetz).

Beratung

Schleswig-Holstein verfügt über ein dichtes Netz von Beratungsstellen und Ansprechpartnern, beispielsweise im Bereich der Gewalt- und Suchtprävention, bei den Schulpsychologischen Diensten und bei der IT-Beratung. Außerdem ist es möglich, sich an die Kreisfachberaterinnen und -berater für Erziehungshilfe, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung, Natur- und Umwelterziehung/BNE und die Kreisschulspportbeauftragten oder die Beraterinnen und Berater für Inklusion, Autismus, Niederdeutsch, Verkehrserziehung, Umwelt, Betriebspraktika, Berufsorientierung und Museumspädagogik zu wenden.

Besoldung

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst werden in Schleswig-Holstein als „Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf“ beschäftigt. Für die Höhe ihrer Bezüge ist damit – wie für alle Beamtinnen und Beamten – der Gesetzgeber zuständig. Die Höhe der Bezüge wird nicht in Tarifverhandlungen ausgehandelt, sondern durch den Landtag per Gesetz (Landesbesoldungsgesetz – SHBesG) festgesetzt. Die erste Zahlung erfolgt als Abschlag. Die hierfür erforderlichen Einstellungsunterlagen sollten möglichst bald nach Aushändigung ausgefüllt und über die Schule an das Personalreferat im für Bildung zuständigen Ministerium – auf keinen Fall direkt an das Dienstleistungszentrum Personal – gesandt werden.

Beurlaubung

Siehe: Dienstbefreiung

Bibliotheken

Im Vorbereitungsdienst können die öffentlichen Bibliotheken des Landes und die Hochschulbibliotheken in der Regel kostenfrei genutzt werden. Die Bibliothek des IQSH befindet sich im Gebäude Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen, Untergeschoss. Folgende Medien stehen zur Ausleihe zur Verfügung bzw. sind als Präsenzbücherei vorhanden: Bücher, Zeitschriften, Examensarbeiten, Videos/DVDs/CD-ROMs, Schulbücher sowie Diagnostikmaterialien.

Kontakt: Tel. 0431 5403-277

E-Mail: buecherei@iqsh.landsh.de

Internet: www.iqsh.de – Menüpunkt Service: Bücherei.

Coaching

Siehe: Supervision

Datenschutz

Grundsätzlich gilt, dass keine Lehrkraft auf eigene Initiative einen Dienst, eine App etc. in ihrem Unterricht ein-

führt, ohne dass die Schulleitung (SL) informiert ist und zustimmt (insbesondere, wenn Accounts erstellt werden müssen). SL entscheidet, welche Apps an ihrer Schule zum Einsatz kommen. Die SL ist es auch, die Konten erstellt. Ist eine Absprache und Genehmigung durch die SL erfolgt, haftet im Zweifelsfalle die SL. Handelt die Lehrkraft ohne Genehmigung der SL, haftet sie selbst.

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an Torsten Mai III DSB/S (Datenschutzbeauftragter Schulen) wenden.

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate. Verlängerungen und Verkürzungen sind möglich (siehe hierzu die entsprechenden Stichwörter).

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst wird grundsätzlich mit Wirkung vom 1. August bzw. vom 1. Februar eines Jahres ernannt; sie bleibt für die Dauer von 18 Monaten als Beamtin oder Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

Insgesamt darf der Vorbereitungsdienst eine Dauer von zweieinhalb Jahren nicht überschreiten (§ 4 Nr. 3 APVO Lehrkräfte). Beschäftigungsverbote aufgrund des Mutterschutzes sowie Zeiträume der Elternzeit werden auf diese Dauer nicht angerechnet. Diese Fehlzeiten führen aber, wenn sie drei Monate überschreiten, zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (siehe dazu die entsprechenden Stichwörter).

Dienstbefreiung

Grundsätzlich können die Vorgesetzten auf Antrag Dienstbefreiung erteilen, wenn sie die Beurlaubung nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich halten. Weitergehende Anträge auf Beurlaubung müssen mit einer Stellungnahme der Schulleiterin / des Schulleiters an das Schulamt gegeben werden (Ausnahme: Gymnasien, Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe, Berufsbildende Schulen).

Dienststelle

Dienststelle der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ist die Ausbildungsschule, der sie nach § 6 (1) APVO Lehrkräfte zugewiesen wurden.

Dienstunfall

Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle. Ein Dienstunfall muss sofort der Dienststelle

gemeldet werden. Bei einem Dienstunfall kann Ersatz für Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs geleistet werden, wenn diese beschädigt oder zerstört wurden bzw. abhandengekommen sind. Bei Schäden an Kraftfahrzeugen wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeuges dienstlich veranlasst wurde (Abschnitt V des Gesetzes über die Versorgung der Beamten in Bund und Ländern -BeamtVG, Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein). Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen.

Dienstweg

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes ist die Einhaltung des Dienstweges zwingend vorgeschrieben. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst senden Schreiben an das für Bildung zuständige Ministerium über die Schule.

Ausnahmen:

Beschwerden über Vorgesetzte sind an unmittelbare Dienstvorgesetzte zu richten.

Schreiben an das Dienstleistungszentrum Personal können direkt versandt werden, nachdem eine erste Gehaltsbescheinigung zugesandt wurde.

Elternzeit

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst haben, wie alle anderen Bediensteten, Anspruch auf Elternzeit und auf Elterngehalt. Die Elternzeit wird bis zum dritten Lebensjahr des Kindes gewährt. Weitere Regelungen enthält die Elternzeitverordnung für Beamtinnen und Beamte des Landes Schleswig-Holstein.

Die Elternzeit kann von beiden Elternteilen – auch parallel – in Anspruch genommen werden. Für die Dauer der Inanspruchnahme der Elternzeit stehen keine Anwärterbezüge zu. Der Beihilfeanspruch besteht aber weiterhin. Gegebenenfalls muss der Vorbereitungsdienst verlängert werden (siehe: Verlängerung des Vorbereitungsdienstes).

Entlassung

Kündigungen (bei Beschäftigten) / Anträge auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf sind mit einer Stellungnahme der Schulleiterin / des Schulleiters versehen auf dem Dienstweg umgehend dem Personalreferat des Bildungsministeriums schriftlich zuzuleiten. Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Stichwort: Unterrichtsversorgung), wird der Kündigung / Entlassung zum beantragten Zeitpunkt entsprochen.

Weiteres siehe: Beendigung des Vorbereitungsdienstes.

Ernennungsurkunden

Nachdem dem Personalreferat des für Bildung zuständigen Ministeriums die Annahme des Einstellungsangebotes durch die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich vorliegt, werden die Ernennungsurkunden gefertigt. Zusammen mit der Ernennungsurkunde wird den Ausbildungsschulen bzw. dem Schulamt ein Einstellungsschreiben übersandt. Die Dokumente sind ausschließlich der künftigen Lehrkraft im Vorbereitungsdienst persönlich gegen Empfangsbekanntnis rechtzeitig, das heißt spätestens am Einstellungstermin, auszuhändigen.

Erscheint eine künftige Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nicht zur Übergabe der Urkunde bzw. tritt sie ihren Dienst nicht an, ist das Personalreferat des für Bildung zuständigen Ministeriums (bei den schulamtsgebundenen Schularten unter nachrichtlicher Beteiligung des Schulamtes) unverzüglich per E-Mail oder Fax zu benachrichtigen.

Fachanforderungen

Die gültigen Fachanforderungen sind im Landesbildungsserver zu finden:
<https://fachportal.lernnetz.de/>

Fahrkostenerstattung

Für die Erstattung von Reisekosten gilt der Erlass des MBWFK vom 18. November 2003 (III 173 - 0322.15) – veröffentlicht im NBl. MBWFK. Schl.-H. - S - 2003 – zuletzt geändert im Dezember 2013, über die „Abfindung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer mit Reisekosten-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld aus Anlass der Ausbildung“. Dienstort im reisekostenrechtlichen Sinne ist die jeweilige Ausbildungsschule. Die Anträge auf Erstattung der Fahrkosten für die Ausbildungsveranstaltungen sind schriftlich mit Vordruck an das IQSH zu richten. Die Erstattungsanträge für die Dienstantrittsreisen sind wie die Reisekostenanträge der übrigen Lehrkräfte zu behandeln.

Ferien

Schülerinnen und Schüler haben 75 Wochentage im Jahr Ferien. Die Regelungen für die verschiedenen Schuljahre und Besonderheiten einzelner Schularten werden in der Ferienordnung getroffen. Es gibt bewegliche Ferientage, die die Schule nach eigenen Bedürfnissen plant. Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihren Urlaub während der unterrichtsfreien Zeit.

Informationen

Informationen finden Sie im Netz unter der Adresse www.iqsh.de. Informationsschriften des für Bildung

zuständigen Ministeriums sind über die Schulen zu erhalten. Viele Broschüren und Veröffentlichungen des IQSH liegen bereits digital vor und können über den Onlineshop (<https://publikationen.iqsh.de/>) kostenlos heruntergeladen werden.

IQSH

Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein ist mitverantwortlich für Lehreraus-, Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung sowie für fachliche Beratung, Schulentwicklung und IT-Dienstleistungen (vgl. www.iqsh.de).

Klassen- bzw. Kursfahrten

Die Erlass-Grundlagen sowie wichtige Hinweise finden Sie in der Broschüre „Lernen am anderen Ort“ des für Bildung zuständigen Ministeriums. Siehe auch: Versäumnisse.

Konfliktberatung

Die Schularbeitbeauftragten des IQSH beraten bei Problemen in der Ausbildung.

Kooperation

Besondere Bedeutung hat die Kooperation von Schulen in der Ausbildung, wenn die Ausbildungsschule nicht über alle Jahrgangsstufen verfügt, in denen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auszubilden ist (vgl. § 7 Absatz 4 APVO Lehrkräfte).

Krankenkasse

Die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf unterliegt nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Wird der Vorbereitungsdienst im Angestelltenverhältnis abgeleistet, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beihilfe.

Krankmeldungen

Im Krankheitsfall ist unverzüglich die Schule zu benachrichtigen; nach drei Tagen ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Als Besonderheit ist zu beachten, dass Fehlzeiten, die zusammengefasst während der Ausbildung zwei Monate überschreiten, dem Personalreferat im für Bildung zuständigen Ministerium zu melden sind (die Krankmeldungen sind in Kopie beizufügen). Dort wird dann die Entscheidung über eine amtsärztliche Untersuchung getroffen.

Überschreiten die Fehlzeiten 2/12 der Dauer des Vorbereitungsdienstes, ist der Vorbereitungsdienst zu verlängern.

Kündigung

Siehe: Entlassung

Lehramtswechsel

Der Wechsel in ein anderes Lehramt setzt die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) für das neue Lehramt im Sinne des § 7 Abs. 3 LVO-Bildung voraus. Grundsätzlich sind diese Qualifizierungsmaßnahmen in den jeweils studierten Fächern und Fachrichtungen zu absolvieren. Die Schulleitungen haben durch eine entsprechende Stundenplangestaltung dafür Sorge zu tragen, dass die betroffenen Lehrkräfte an den Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen können. („Wechsel in ein anderes Lehramt“ gemäß § 7 LVO-Bildung)

Medien

In der Mediathek des IQSH (<https://sh.edupool.de>) sind ca. 30.000 Medien – Videos, Audiodateien, Software zur kostenfreien Nutzung verfügbar. Diese können im Unterricht auch offline genutzt werden. Mit H5P, einer OER-Plattform (open education resource), können außerdem interaktive Aufgaben in digitaler Form erstellt werden (allerdings sind die H5P Dokumente bislang nur mit Internetzugang nutzbar). Mit dem kostenfrei zur Verfügung gestellten Werkzeug Tutorio können Arbeitsblätter erstellt werden. Auf dem YouTube-Kanal des IQSH stehen Erklärungsvideos zur Mediathek und zu H5P zur Verfügung.

Mutterschutz

Im Rahmen des Mutterschutzes besteht sechs Wochen vor der Geburt und mind. acht Wochen nach der Geburt ein Beschäftigungsverbot. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist (geregelt in der Mutterschutzverordnung). Nachdem die Schwangerschaft festgestellt worden ist, senden Sie bitte eine Schwangerschaftsbescheinigung auf dem Dienstweg an das Ministerium. Wird auf der Schwangerschaftsbescheinigung die hierfür entrichtete Gebühr genannt, können Sie formlos (unter Angabe Ihrer Bankverbindung) die Erstattung dieser Gebühr beantragen. Während des Mutterschutzes werden die Anwärterbezüge weitergezahlt.

Da der Vorbereitungsdienst bei Fehlzeiten von mehr als drei Monaten um mind. sechs Monate verlängert werden muss, schließt sich an den Mutterschutz immer eine Verlängerung der Ausbildung um mind. sechs Monate an (§ 12 Absatz 8 Satz 1 SH.LLVO). Die Fehlzeiten im Rahmen des Mutterschutzes werden nicht auf die Höchstdauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet.

Innerhalb von vier Wochen nach der Geburt leiten Sie bitte eine Kopie der Geburtsurkunde auf dem Dienstweg an das für Bildung zuständige Ministerium. Sie haben zeitgleich die Möglichkeit, einen Antrag auf Elternzeit zu stellen.

Nebentätigkeit

Erlaubt sind Nebentätigkeiten in geringem Umfang. Sie dürfen durchschnittlich nicht mehr als acht Zeitstunden in der Woche betragen. Die Nebentätigkeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen (vgl. Nebentätigkeitsverordnung).

Personalakte

Im für Bildung zuständigen Ministerium wird eine Personalhauptakte geführt. In die Personalakte dürfen nur Vorgänge aufgenommen werden, die Ihnen bekannt sind. Andere Dienststellen (Ihre Schule, die Schulämter) dürfen nur bestimmte Teile der Personalakte als Personalhilfsakte führen. Sie haben das Recht, in Ihre Personalakten Einsicht zu nehmen (Prüfungsakten nur innerhalb eines Jahres nach der Prüfung).

Auch in der Datei PERLE (Personalverwaltung Lehrkräfte) sowie die in PerLiV (Personalverwaltung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst) gespeicherte Daten können auf Antrag eingesehen werden.

Personalrat

Ihre Interessen vertritt der Örtliche Personalrat (L) Ihrer Ausbildungsschule. Aufgaben und Rechte der Personalvertretung sind umfassend im Mitbestimmungsgesetz geregelt. Dabei gilt das Prinzip, dass immer derjenige Personalrat zuständig ist, der dort gebildet ist, wo die Maßnahme veranlasst wird. Für alle Dinge, die an der Schule entschieden werden, ist dies der örtliche Personalrat der Schule. Um gemeinsame, übergreifende Interessen aller Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium oder dem IQSH zu vertreten oder bei speziellen Sonderproblemen ist über den örtlichen Personalrat gemäß § 60 MBG Schl.-H. auch der Hauptpersonalrat (Lehrer) für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst zuständig.

Quereinstieg

Ausbildungsplätze, die nicht mit Absolventen oder Absolventinnen des Lehramtsstudiums besetzt werden können, können für den Quereinstieg ausgeschrieben werden. Personen im Quereinstieg durchlaufen die gleiche Ausbildung wie Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.

Rechtsgrundlagen

Über alle wesentlichen Erlasse, Verordnungen und Gesetze, die den Schulbereich betreffen, können Sie sich in der Rubrik „Schulrecht von A – Z“ auf der Website des für Bildung zuständigen Ministeriums informieren.

Schulrecht

Über Ihre genauen Pflichten und Rechte Bescheid zu wissen, kann nur nützlich sein. Sie können leichter und sicherer entscheiden. Informieren Sie sich frühzeitig über wichtige schulrechtliche Fragen, wie z. B. Aufsichtspflicht, Konferenzen, Disziplinarmaßnahmen, Notengebung. Sowohl Ihre Ausbildungslehrkräfte und Ihre Schulleiterin / Ihr Schulleiter als auch das IQSH werden Einführungen und Hinweise geben (vgl.: Rechtsgrundlagen). Ein E-Learning-Angebot findet sich auf der Seite www.schulrecht.lernnetz2.de.

Seiteneinstieg

Wenn eine Schule eine Planstelle nach zweimaliger Ausschreibung nicht mit einer qualifizierten Lehrkraft besetzen kann, darf die Stelle für den Seiteneinstieg geöffnet werden. Personen, die eines der Fächer studiert haben, können sich ohne Lehramtsstudium auf die Stelle bewerben. In der Ausbildung durchlaufen die Seiteneinsteiger alle Ausbildungsveranstaltungen, haben für die Qualifizierung aber insgesamt 24 Monate Zeit.

Staatsprüfung

Vgl. dazu die §§ 13 ff. APVO Lehrkräfte in deren Abschnitt III „Staatsprüfung“.

Supervision

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können ggf. mit Unterstützung des IQSH in regionalen Supervisionsgruppen arbeiten. Unter der Anleitung ausgebildeter Personen werden regelmäßig für Probleme, die sich am Arbeitsplatz ergeben (mit Schülerinnen/Schülern, Lehrkräften, Eltern/Ausbildern), mögliche Lösungen erarbeitet. Damit sollen durch konkrete Alternativen oder Perspektiven für die jeweilige Teilnehmerin / den jeweiligen Teilnehmer persönliche Handlungsspielräume erweitert werden.

Teilzeit

Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen ist im Umfang von mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit möglich, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend und die Anwärterbezüge werden entsprechend gekürzt. Ein entsprechender Antrag ist an das für Bildung zuständige Ministerium zu stellen. Die Einzelheiten sind mit der Schulleitung und dem IQSH abzustimmen.

Unterrichtsvergütung für zusätzliche Unterrichtsstunden

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst dürfen über den vorgeschriebenen Ausbildungsunterricht hinaus bis zu sechs Wochenstunden zusätzlichen eigenverantwortlichen

Unterricht erteilen. Dieser zusätzliche Unterricht ist nicht Ausbildungsunterricht. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist schriftlich zu beauftragen. Die Begrenzung entfällt mit dem Tage der Staatsprüfung. Die Vergütung für den zusätzlichen eigenverantwortlichen Unterricht beträgt 85 % der Mehrarbeitsvergütung der Landesverordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für schleswig-holsteinische Beamtinnen und Beamte (Mehrarbeitsvergütungsverordnung - MVergVO) vom 8. Juni 2010 (GVOBl. 2010 483, § 4). Allerdings werden insgesamt nicht mehr als 24 zusätzliche Unterrichtsstunden im Monat vergütet. Die Anordnung von zusätzlichen Unterrichtsstunden kann nicht gegen den Willen der Lehrkraft in Ausbildung erfolgen.

Vereidigung der Lehrkräfte

Die Vereidigung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst darf erst nach wirksam gewordener Ernennung (ab dem 01.02. oder 01.08. eines Jahres) vorgenommen werden. Es ist nicht erforderlich, den Diensteid unmittelbar nach Dienstantritt abzunehmen, aber es sollte eine zeitliche Nähe zum Dienstantritt gewählt werden. Mit der Ablegung des Dienstoides bekräftigt die Beamtin oder der Beamte in feierlicher Form ihren oder seinen Willen, die Verfassungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu beachten sowie seine Amtspflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen. Die Beamtin oder der Beamte ist in angemessener Weise auf die Bedeutung des Dienstoides hinzuweisen.

Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

Die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst haben die Möglichkeit, eine Verkürzung der Ausbildung um sechs Monate zu beantragen, wenn Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit nachgewiesen werden mit bis zu sechs Monaten (§ 3 Absatz 4 APVO Lehrkräfte). Die o. g. Anträge müssen innerhalb von drei Monaten nach Ausbildungsbeginn gestellt werden. Ihnen muss eine Stellungnahme der Schulleitung beigefügt sein. Liegt bereits ein Zweites Staatsexamen für ein anderes Lehramt vor, wird bereits bei der Einstellung eine Anrechnung von sechs Monaten vorgenommen, der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst widersprechen kann.

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst kann in folgenden Fällen um sechs Monate verlängert werden:

- wegen nicht ausreichender Leistungen auf Antrag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (§ 3 Absatz 5 APVO Lehrkräfte),

- wegen Nichtzulassung zur Prüfung bzw. wegen erstmaligen Nichtbestehens der Prüfung (§ 3 Absatz 5 APVO Lehrkräfte).

Der Vorbereitungsdienst muss um mind. sechs Monate verlängert werden, wenn die Fehlzeiten mehr als drei Monate umfassen (Mutterschutz; Elternzeit; Erkrankung; Beurlaubung).

Versäumnisse

Wegen einer Erkrankung (Nachweis) oder einer Klassen- bzw. Kursfahrt nicht wahrgenommene Ausbildungsveranstaltungen werden als Fehlzeit gerechnet. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sich über die Inhalte der versäumten Ausbildungsveranstaltungen informieren und die Themen selbstständig nacharbeiten.

Versetzungen

Eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst kann in begründeten Fällen eine Versetzung an eine andere Ausbildungsschule beantragen. Der formlose Antrag mit eigener ausführlicher Begründung und Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters ist auf dem Dienstweg an das Personalreferat des für Bildung zuständigen Ministeriums zu richten.

Versicherungen

Es können im Dienst in Schule und Ausbildung Schäden entstehen. Gegen die daraus gegen eine Lehrkraft erhobenen Ansprüche kann eine Versicherung abgeschlossen werden. Eine Diensthauptpflichtversicherung zahlt nur, wenn man aufgrund von grob fahrlässig verursachten Schäden vom Dienstherrn in Regress genommen wird. Bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit haftet der Dienstherr.

Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Dienstverletzung kann unabhängig von vermögensrechtlicher Haftung auch strafrechtlich gegen Lehrkräfte vorgegangen werden.

Vertretungsunterricht

Vertretungsunterricht gehört in der Regel nicht zu den Aufgaben der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (s. dazu: Unterrichtsvergütung für zusätzliche Unterrichtsstunden).

Vorgesetzte

Unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist die Schulleiterin oder der Schulleiter (§ 7 Absatz 2 APVO Lehrkräfte). Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die einer Grund-

TEIL G
ABC DES VORBEREITUNGSDIENSTES

schule, einer Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe oder einem Förderzentrum zugewiesen wurden, sind die Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten Dienstvorgesetzte. Die oberste Schulaufsicht wird durch das für Bildung zuständige Ministerium wahrgenommen.

Weitere Informationen

Gebündelte Information zum „Traumberuf Lehrer“ finden sich unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/BildungHochschulen/LehrkraefteSH/lehrkraefteSH_node.html

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im IQSH

Grundsatzfragen

Dr. Maike Abshagen
Tel.: 0431 5403-120
E-Mail: maike.abshagen@iqsh.landsh.de

Sachbearbeitung
Cornelia Steege
Tel.: 0431 5403-210
E-Mail: cornelia.steege@iqsh.landsh.de

Grundschulen

Schulartbeauftragte
Gudrun Zimmermann
Tel.: 0431 5403-265
E-Mail: gudrun.zimmermann@iqsh.landsh.de

Sachbearbeitung
Birgit Brühning
Tel.: 00431 5403-228
E-Mail: birgit.bruehning@iqsh.landsh.de

Maike Crämer
Tel.: 0431 5403-266
E-Mail: maike.craemer@iqsh.landsh.de

Gemeinschaftsschulen

Schulartbeauftragter
Lars Hansen
Tel.: 0431 5403-306
E-Mail: lars.hansen@iqsh.landsh.de

Sachbearbeitung
Nadja Rickers
Tel.: 0431 5403-133
E-Mail: nadja.rickers@iqsh.landsh.de

Martina Waldhör
Tel.: 0431 5403-282
E-Mail: martina.waldhoer@iqsh.landsh.de

Gymnasien

Schulartbeauftragter
Ulf Jesper
Tel.: 0431 5403-275
E-Mail: ulf.jesper@iqsh.landsh.de

Sachbearbeitung
Jenny Engelskirchen
Tel.: 0431 5403-305
E-Mail: jenny.engelskirchen@iqsh.landsh.de

Romy Grumbach
Tel.: 0431 5403-283
E-Mail: romy.grumbach@iqsh.landsh.de

Sonderpädagogik, Förderzentren

Schulartbeauftragter
Achim Rix
Tel.: 0431 5403-108
E-Mail: achim.rix@iqsh.landsh.de

Sachbearbeitung
Christiane Roks
Tel.: 0431 5403-244
E-Mail: christiane.roks@iqsh.landsh.de

Cornelia Steege
Tel.: 0431 5403-210
E-Mail: cornelia.steege@iqsh.landsh.de

Landesseminar Berufliche Bildung

Leitung

Dr. Arno Broux

Tel.: 0431 5403-313

E-Mail: arno.broux@iqsh.landsh.de

Sachbearbeitung

Martin Pikowski

Tel.: 0431 5403-256

E-Mail: martin.pikowski@iqsh.landsh.de

Arbeitsfeldleiter Ausbildung

Rudolf Wolfert

Tel.: 0431 5403-255

E-Mail: rudolf.wolfert@iqsh.de

**Ansprechpartnerin für schwerbehinderte Kolleginnen/
Kollegen**

Eva Asmussen

Tel.: 0431 4502; 0170 3134350

E-Mail: eva.asmussen@iqsh.de

**Ansprechpartner im Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

Sandra Müller

Tel.: 0431 988-2550

E-Mail: sandra.mueller@bimi.landsh.de

**Ansprechpartnerin beim Hauptpersonalrat der
Lehrkräfte**

Christiane Petersen

Tel.: 0431 988-2565

E-Mail: christiane.petersen@bimi.landsh.de

IQSH

**Institut für Qualitätsentwicklung
an Schulen Schleswig-Holstein**

Schreberweg 5
24119 Kronshagen
Tel. 0431 5403-0
Fax 0431 988-6230-200
www.twitter.com/_IQSH
info@iqsh.landsh.de
www.iqsh.schleswig-holstein.de